

# **GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN**

## **GEMARKUNG EFRINGEN**

### **1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN BRÜHL**

---

**GEOplan** Büro für Stadtplanung  
Dipl.-Geograph/freier Stadtplaner Till O. Fleischer

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55  
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300  
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



# SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplans

## „BRÜHL“

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), , zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen in öffentlicher Sitzung am 09.03.2020 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfasst den gesamten Geltungsbereich. Dieser ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 09.03.2020.

### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Die Satzung über 1. Änderung des Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Zeichnerischem Teil vom 09.03.2020
- 2) Bauvorschriften vom 09.03.2020

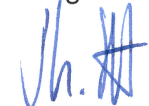
Beigefügt sind:

- Begründung vom 09.03.2020 mit FNP-Auszug
- Abgrenzungsplan und Gestaltungsplan vom 09.03.2020
- Bestandspläne und Maßnahmenplan vom 09.03.2020
- Artenschutzrechtliche Prüfung Büro Kunz Galaplan vom 16.12.2019

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Efringen-Kirchen, den



Philipp Schmid,  
Bürgermeister

19. März 2020





# **SATZUNG**

über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Efringen-Kirchen  
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

## **„BRÜHL“**

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl.S. 358, ber. S.416), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 09.03.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Brühl" in der Fassung der 1. Änderung, gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 09.03.2020.

### **§ 2 Örtliche Bauvorschriften**

#### **1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

1.1) Zulässig sind für die Hauptgebäude Satteldächer (SD) sowie Krüppelwalm-, und Walmdächer (WD). Beim Satteldach sind auch versetzte Dachhälften zulässig, der Abstand der beiden Dachhälften darf maximal 1,0 m betragen. Beim Walmdach ist die Verkürzung des Mittelfirstes bis auf einen Punkt zulässig. Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil.

1.2) Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Materialien der für den Betrieb von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder Warmwasserbereitung erforderlichen Einrichtungen.

1.3) Die Dacheindeckung der Dachflächen ist in einem Farbspektrum von rot/rotbraun bis grau/anthrazit vorzunehmen.

1.4) Zulässig ist (und wird besonders empfohlen) auch die Begrünung von Dächern.

1.5) Bei Gebäuden sind Dachgaupen zulässig. Sie können als Wiederkehr-, Dreiecks-, oder Schleppgaupen ausgeführt werden. Die Länge darf maximal 2/3 der Gebäudelänge betragen. Der Gaupenansatz muss zum First einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Der seitliche Mindestabstand zur Giebelwand beträgt mindestens 80 cm. Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Gaupengestaltung vorzusehen.

#### **2) EINFRIEDUNGEN (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege gilt:

2.1)	Maximale Höhe über Straße/Gehweg bei Holz- oder Metallzäunen	0,8 m
	Sockelmauern	0,3 m

2.2) Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzungen, Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 0,8 m einzuhalten.

2.3) Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sind um mindestens 0,50 m hinter die Fahrbahn- bzw. bzw. 0,25 m Gehweghinterkante zurückzusetzen.

3) Anlagen zur Regenwassernutzung (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsenteleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird.

4) AUSSCHLUSS VON FREILEITUNGEN (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Niederspannungs- und Telekommunikationsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

5) ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG (§37 Abs.1 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht:

- |                       |                        |                 |
|-----------------------|------------------------|-----------------|
| 0. Für Wohnungen bis  | 50 m <sup>2</sup>      | 1,0 Stellplatz  |
| 1. Für Wohnungen über | 50 m <sup>2</sup> auf  | 1,5 Stellplätze |
| 2. Für Wohnungen über | 100 m <sup>2</sup> auf | 2,0 Stellplätze |

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Efringen-Kirchen, den

  
Philipp Schmid,  
Bürgermeister



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

SCHRIFTLICHER TEIL VOM **09.03.2020**

## I **BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

### 1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als:

#### **1.1) Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO**

1.2) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

### 2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragung der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) im zeichnerischen Teil sowie der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse als Höchstwerte.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird im zeichnerischen Teil durch die zulässige Traufhöhe (TH, Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) und Firsthöhe (FH höchster Punkt des Daches) festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über Erschließungsstraße im jeweiligen Grundstücksabschnitt. Gemessen wird jeweils im arithmetischen Mittel der der Straße zugewandten Gebäudeeckpunkte. Grenzt ein Baugrundstück an mehrere Erschließungsstraßen, so ist der Straßenabschnitt mit der höchsten mittleren Höhe maßgeblich.

2.3) Gemäß Planeintrag wird für Teilflächen die zulässige Anzahl der Wohneinheiten (WE) auf maximal 2 WE pro Wohngebäude D (Doppelhaushälfte) und max. 3 WE pro Wohngebäude E (Einzelhaus) festgesetzt.

### 3) BAUWEISE

Im Plangebiet wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind Einzel- oder Doppelhäuser.

### 4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

SCHRIFTLICHER TEIL VOM **09.03.2020**

---

## 5) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die im Planteil eingetragenen First- bzw. Gebäudehaupttrichtungen sind mit einer maximalen Abweichung von 10 ° einzuhalten.

## 6) STELLPLÄTZE UND GARAGEN/CARPORTS

6.1) Öffentliche Stellplätze sind nur im Zuge der Erschließungsstraße vorgesehen. Die für die einzelnen Grundstücke baurechtlich erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken zu errichten.

6.2) Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Flächen und zusätzlich innerhalb der ausgewiesenen Flächen für Garagen und Carports zulässig. Auf den zwei Flächen im Bereich von Leitungsrechtsflächen ist die Errichtung von Garagen/Carports nur ausnahmsweise und in enger Abstimmung mit der Gemeinde zulässig. Hier ist nachzuweisen, dass die Leitungen durch die Baumaßnahme nicht beschädigt werden.

6.3) Die Zulässigkeit sonstiger untergeordneter Nebenanlagen auch außerhalb der festgesetzten Flächen bleibt hiervon unberührt.

## 7) SCHUTZFLÄCHEN

7.1) Bei Straßeneinmündungen sind die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke von baulichen Anlagen mit mehr als 0,80 m freizuhalten.

7.2) Das im zeichnerischen Teil eingetragene Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Efringen-Kirchen ist von jeglicher Überbauung freizuhalten und zugänglich zu halten. An zwei im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Stellen ist eine Überbauung mit Garagen/Carports in Abstimmung mit dem Leitungsträger ausnahmsweise zulässig, wenn eine Beschädigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

## 8) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG

8.1) Gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil sind innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche 5 Einzelbäume dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch standortgerechte, Hochstammbäume gemäß Pflanzenliste 2 zu ersetzen. (Pflanzqualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Abweichungen von den Standorten sind bis maximal 2,0 Meter (Richtwert) möglich.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

SCHRIFTLICHER TEIL VOM **09.03.2020**

---

8.2) An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten im Bereich der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind mindestens 2 standortgerechte, Hochstamm-bäume gemäß Pflanzenliste 2 anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (Pflanzqualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Das Pflanzen von Koniferen oder fremdländischen Gehölzen wie z.B. Robinie, Zierahornen oder sonstige Zuchtarten ist unzulässig. Abgängige Einzelbäume sind zu ersetzen. Abweichungen von den Standorten sind bis maximal 2,0 Meter (Richtwert) möglich.

8.3) Zudem ist je angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche jeweils ein hochstämmiger, einheimischer und standortgerechte Einzelbaum innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gemäß Pflanzenliste 1 anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (Pflanzqualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm)

Das Pflanzen von Koniferen oder fremdländischen Gehölzen wie z.B. Thujen, Kirschlorbeer, Robinie oder Flieder ist unzulässig. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

## 9) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

9.1) Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

9.2) Die Art der Befestigung von PKW-Stellplätzen muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.

### Artenschutz (nachrichtlich)

9.5) Die Rodung der vorhandenen Gehölze darf zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegenüber der Artengruppen Vögel und Fledermäuse nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen.

9.6) Die Bauarbeiten dürfen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegenüber der Artengruppe der Fledermäuse nur tagsüber stattfinden.

9.7) Für die Ausleuchtung der Straßen und Grundstücke sind insekten- und fledermausschonende Leuchtmittel einzusetzen.





# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

SCHRIFTLICHER TEIL VOM **09.03.2020**

## II PLANUNGSHINWEISE

### *Abwasserbeseitigung*

Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen gegen sich sammelndes und aufstauendes Wasser und ggfls. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Drainagen und deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, FB Umwelt.

### Klima und Boden

Es wird empfohlen, die Entsorgung und Zwischenlagerung des anfallenden Erdaushubes vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.

Das Plangebiet ist von seltenen Überflutungsausdehnungen (alle 10-15 Jahre) betroffen. Die Ausdehnung der Überflutung ist in den Starkregen- und Erosionsgefahrenkarten des Landkreises Lörrach dargestellt, die unter [www.loerrach-landkreis.de/geoportai](http://www.loerrach-landkreis.de/geoportai) -Themenbereich „Umwelt“ zur Verfügung stehen.

### *Radon*

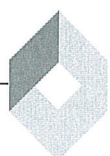
Im Landkreis Lörrach muss aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit einer Radonproblematik in Häusern gerechnet werden. Es wird empfohlen, beim Neubau an den Radon-Schutz zu denken und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

### *Immissionsschutz*

Vor Errichtung von Wärmepumpen, Lüftungs- und Klimageräten ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm um 6 dB(a) unterschritten werden und somit der Immissionsbeitrag nicht relevant zur Gesamtbelastung ausfällt, oder es ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Abstände gemäß der im Anhang abgedruckten Tabelle 1 des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eingehalten werden.

Efringen-Kirchen, den **19. MRZ. 2020**

  
Philipp Schmid,  
Bürgermeister



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

SCHRIFTLICHER TEIL VOM 09.03.2020

## ANHANG: Pflanzenliste

### Pflanzenliste 1: Gehölzpflanzungen im Randbereich (Heckenpflanzung)

#### Bäume

Acer platanoides	Spitz – Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Roteiche
Tilia cordata	Winterlinde
Acer campestre	Feldahorn
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus domestica	Speierling
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Malus communis	Wildapfel
Pyrus sylvestris	Wildbirne

#### Sträucher

##### Einheimische Sträucher

Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Euonymus europaeus	Pfaffenhut
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa rubrifolia	Hechtrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Rosa canina	Hundsrose
Ribes alpinum	Wildjohannisbeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

SCHRIFTLICHER TEIL VOM 09.03.2020

---

## Pflanzenliste 2 : Mittelkronige Bäume im Straßenraum

<b>Bäume</b>	Acer campestre „Globosum“	Kugelhorn
	Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulenhainbuche
	Corylus collurna	Baumhasel
	Fraxinus excelsior – Hybriden	Eschen – Hybriden
	Fraxinus ornus	Blumenesche
	Malus Hybriden	Zieräpfel
	Pyrus calleryana	Zierbirne
	Robinie pseudoacacia „Bessoniana“	Kugelrobinie
	Sorbus aria Hybriden	Mehlbeere – Hybriden

## Pflanzenliste 3 : Obstbauhochstämme

Es sind bevorzugt alte Obstbaumsorten zu verwenden wie z.B. :

### Streuobstbäume

(Auswahl):

Äpfel	„Maunzenapfel“ „Sonnenwirtsapfel“ „Blumberger Langstiel“
Süßkirschen	„Dönisens“ „Schauenburger“
Mostbirnen	„Schweizer Wasserbirnen“ „Gelbmöstler“ „Grüne Jagdbirnen“



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

SCHRIFTLICHER TEIL VOM **09.03.2020**

<b>Spalte 1</b> (aus Ergebnis)	<b>Spalte 2</b> (MI)	<b>Spalte 3</b> (WA)	<b>Spalte 4</b> (WR)
36 dB	0 m	0,1 m	0,8 m
39 dB	0 m	0,5 m	1,2 m
42 dB	0,3 m	0,9 m	1,9 m
45 dB	0,6 m	1,4 m	3,0 m
48 dB	1,1 m	2,2 m	4,5 m
51 dB	1,7 m	3,4 m	6,7 m
54 dB	2,6 m	5,2 m	9,7 m
57 dB	3,9 m	7,6 m	13,9 m
60 dB	5,9 m	10,9 m	19,7 m
63 dB	8,6 m	15,6 m	25,4 m
66 dB	12,3 m	22,2 m	31,8 m
69 dB	17,6 m	27,3 m	40,8 m
72 dB	23,7 m	34,4 m	53,6 m
75 dB	29,4 m	44,6 m	71,7 m
78 dB	37,4 m	58,9 m	97,1 m
81 dB	48,8 m	79,2 m	132,7 m
84 dB	64,9 m	107,7 m	182,2 m
87 dB	87,6 m	147,5 m	250,4 m
90 dB	119,5 m	202,6 m	343,3 m

**Tabelle 1** Erforderliche Abstände abhängig von Baugebietsnutzung (Prognose).  
(Ausbreitungsprognose nach DIN ISO 9613-2, freie Schallausbreitung, 3 dB Zuschlag für zu erwartende Tonhaltigkeit, 6 dB Reduzierung des Immissionsrichtwerts nachts,  $h_s = 1,5\text{m}$ ,  $h_r = 2\text{m}$ ,  $C_{met} = 0$ )





# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

---

## 1 GRÜNDE FÜR DIE ÄNDERUNG

### 1.1 ERFORDERLICHKEIT DER BPLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Brühl“ im Ortsteil Egringen. Das Gebiet mit insgesamt etwa 0,8 ha Gesamtfläche liegt am westlichen Ortsrand von Egringen und stellt eine maßvolle Ergänzung der Wohnbauflächen westlich des Stegmattenweges dar.

Der Bebauungsplan in seiner ersten Fassung wurde im Jahr 2002 aufgestellt, um für ein damals geplantes Bürgerhaus Egringen die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Dazu wurden eine Gemeinbedarfsfläche für das geplante Gebäude, ein öffentlicher Parkplatz sowie zwei Zufahrten im Westen und im Osten ausgewiesen. Das Bauprojekt wurde nachfolgend jedoch nicht realisiert, eine Realisierung ist auch nicht mehr vorgesehen. Stattdessen soll die Fläche angesichts des weiterhin dringenden Wohnbedarfs zu einer Wohnbaufläche entwickelt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nun erforderlich, um entsprechend dem Bedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Egringen auch künftig Bauland bereitstellen zu können. Die Gemeinde kann derzeit keine Bauplätze mehr in Egringen anbieten. Die überplanten Grundstücke Flst.Nr. 5569, 5565/1 und 5565 gehören der Gemeinde Efringen-Kirchen, so dass eine zeitnahe Realisierung gesichert ist.

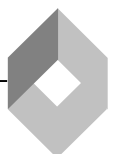
Für Wohnbaugrundstücke besteht in Efringen-Kirchen eine kontinuierliche Nachfrage. Als Siedlungsschwerpunkt innerhalb der Entwicklungsachse Weil-Müllheim ist der Gemeinde innerhalb der regionalen Siedlungsstruktur eine Entwicklungsfunktion zugewiesen.

Das Gebiet stellt eine städtebaulich naheliegende Arrondierung des westlichen Ortsrandes dar. Die südlich und östlich anschließenden Flächen sind bereits überwiegend mit Wohngebäuden bebaut. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert.

Im Gebiet sollen Einzel- oder auch Doppelhäuser entstehen, dies entspricht der Nachfragesituation. Die Bebauung der Grundstücke ist weitgehend individuell vorgesehen, d.h. die Gemeinde wird die erschlossenen bebaubaren Grundstücke veräußern.

Das Gebiet ist leicht nach Norden geneigt, die Einbindung in die örtliche Ver- und Entsorgung lässt sich mit vertretbarem Aufwand darstellen. Die Fläche weist insgesamt gute Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung auf.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes geschaffen werden.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

---

## 2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

### 2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Gebiet „Brühl“ als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Diese Darstellung wurde 2002 im Zuge einer parallelen Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingefügt

Der Bebauungsplan „Brühl“ kann als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, auch wenn er von den Darstellungen des FNP abweicht (vgl. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der nächsten Fortschreibung dahingehend korrigiert.

### 2.2 REGIONALPLAN

Die Gemeinde Efringen-Kirchen ist innerhalb der Entwicklungsachse Weil - Müllheim als Kleinzentrum mit einem Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe sowie als Siedlungsschwerpunkt innerhalb der Entwicklungsachse ausgewiesen. Für den Ortsteil Egringen ist die Eigenentwicklung sicherzustellen.

Das Gebiet „Brühl“ ist in der Raumnutzungskarte nicht besonders gekennzeichnet. Es liegt zwar außerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen, ist aber im unmittelbaren Randbereich der vorhandenen Bebauung noch nicht vom ausgewiesenen Regionalen Grünzug erfasst. Auch die Darstellung des schutzwürdigen Bereiches für die Wasserwirtschaft entlang des Feuerbaches betrifft nicht den Geltungsbereich.

Aussagen des Regionalplanes 2000 stehen der Bebauungsplanänderung somit nicht entgegen, zumal durch den gültigen Bebauungsplan im Grundsatz eine bauliche Nutzung des Gebietes bereits zulässig ist.

## 3 VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat in öffentlicher Sitzung am 16.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Brühl“ zu ändern.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 07.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020 statt. Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 09.03.2020 gefasst.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der seit Mai 2017 geltenden Fassung liegen vor:



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM **09.03.2020**

---

Die geplante Grundfläche liegt unter 10.000 m<sup>2</sup>, der Bebauungsplan wird zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfes geändert und die Fläche schließt sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

## 4 GEBIETSBESCHREIBUNG

### 4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Das Plangebiet „Brühl“ befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Egringen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 5569, 5565 (teilweise) und 5565/1 teilweise.

Das Gebiet grenzt im Norden an einen bestehenden Wirtschaftsweg an. Im Osten und im Süden schließen bebaute Grundstücke mit überwiegend Wohnnutzung an. Westlich anschließend befindet sich der örtliche Friedhof und nordwestlich ein Sportplatz.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 0,76 ha. Das Gelände ist schwach geneigt, die NN-Höhen liegen zwischen 272 und 276 m NN.

### 4.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Die Fläche von ca. 0,7 ha wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die derzeitige Nutzung erfolgt ackerbaulich und als Grünland. Die Zufahrt zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist auch ohne die durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen gesichert.

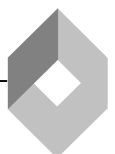
Aufgrund des begrenzten Flächenumfanges und der Siedlungsrandlage werden agrarstrukturelle Belange im Bereich Brühl nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Entscheidung zur Inanspruchnahme der Fläche ist im Übrigen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans und durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 2002 getroffen worden. Durch die aufgeschobene Realisierung konnte die längst mögliche Nutzungsdauer für die Landwirtschaft sichergestellt werden.

### 4.3 FORSTLICHE BELANGE

Forstliche Belange werden nicht berührt.

### 4.4 NUTZUNGEN, BEBAUUNG

Das Plangebiet ist noch unbebaut und wird bisher als landwirtschaftliche Wirtschaftsfläche genutzt.





# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

---

Die angrenzenden Nutzungen sind:

- im Norden Spielplatz und Landwirtschaft
- im Westen Friedhof
- im Süden Wohnbebauung
- im Osten Wohnbebauung und landwirtschaftliche Hofstelle

Nutzungskonflikte sind aus dem Umfeld nicht zu erwarten. Bei einem Plangebiet in dörflicher Randlage sind im Übrigen die mit der üblichen landwirtschaftlichen Hof- und Flächenbewirtschaftung verbundenen Immissionen zu dulden, hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Östlich an das Gebiet angrenzend befindet sich ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb, der ausschließlich Obst und Gemüse anbaut. Eine Viehhaltung besteht dort nicht, so dass die damit verbundenen Geruchsbelastungen ausgeschlossen werden können. Ein weiter nördlich gelegener ehemalige Gärtnereibetrieb ist seit vielen Jahren nicht mehr aktiv, von dort gehen keine Störungen aus.

Zum Friedhof wird ein angemessener Abstand eingehalten. In der Abstandsfläche werden öffentliche Parkplätze und ein Gehweg angeordnet.

Der nördlich angrenzende Ballspielplatz ist ein einfacher Rasenplatz, der gelegentlich durch die Grundschule und ansonsten von Kindern und Jugendlichen für Ballspiele genutzt wird. Eine Beleuchtung ist dort nicht vorhanden. Es gibt keinen regulären Trainings- oder Spielbetrieb.

Gebietsunverträgliche Immissionen sind insofern nicht zu erwarten.

## 4.5 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Im Stegmattenweg verläuft abschnittsweise eine Leitung der Wasserversorgung mit DN 40. Entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Flst.Nr. 5569 und 5565 verläuft ein Mischwassersammler DN 500. Etwa 80 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein Regenüberlaufbauwerk mit Abschlag in den Feuerbach. Der Bestand an Leitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

## 4.6 ALTLASTEN

Altlastverdachtsflächen sind im Gebiet nicht bekannt.

## 4.7 BAUGRUND

Über die Baugrundeigenschaften liegen noch keine genaueren Untersuchungen vor.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM **09.03.2020**

---

## 4.8 STROMFREILEITUNG

Das Plangebiet wird von einer 20-kV-Freileitung der ED Netze GmbH am nordöstlichen Rand tangiert. Eine Umspannstation befindet sich östlich des Stegmattenweges. Leitung und Schutzstreifen werden von der geplanten Nutzung nicht beeinträchtigt. Um Stellungnahme des Versorgungsträgers wird gebeten.

## 4.9 FRIEDHOF

Westlich des Plangebietes schließt der Friedhof des Ortsteiles Egringen an. Derzeit stehen sowohl nördlich wie südlich des Friedhofes Parkflächen zur Verfügung. Die südlich zur Kreisstraße gelegenen Stellplätze werden über den Parallelweg zur Kreisstraße (gleichzeitig Radweg) angefahren. Diese Zufahrtsmöglichkeit entfällt im Zuge der geplanten neuen Anbindung der Erschließungsstraße. Der Wegfall von Stellplätzen wird jedoch durch die Anlage neuer Stellplätze entlang der Erschließungsstraße überkompensiert.

## **5 ERSCHLIEßUNG**

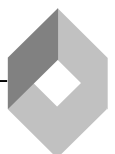
### 5.1 STRAßEN

Die straßenmäßige Anbindung des Gebietes erfolgt im Westen über eine neu zu bauende Erschließungsstraße, die an die Kreisstraße (Ortsdurchfahrt) anbindet. Die Straße wird als Stichstraße ausgebildet und schließt mit einer Wendeanlage mit Radius 9,0 m ab. Für die Erschließungsstraße im Gebiet wird eine Gesamtbreite von 6,0 m bzw. von 5,0 m nach dem Mischungsprinzip vorgesehen. Der breitere Ausbau erfolgt im Abschnitt der öffentlichen Parkplätze, so dass dort das Ein- und Ausfahren gut möglich ist. Da nur gebietsbezogener Verkehr zu erwarten ist, sind fahrbahnbegleitende Gehwege nicht erforderlich.

Die Verknüpfung der Erschließungsstraße an die Kreisstraße erfolgt außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Der Beginn der Ortsdurchfahrt ist nach Abschluss der Maßnahme neu festzusetzen. Der vorhandene Geh- und Radweg ist Teil des kreisweiten Fahrradwegweisungsnetze. Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA2010) und die Musterlösungen für den Radverkehr Ba-Wü sollen beim Ausbau der Erschließungsanlage berücksichtigt werden (Hinweis des Landratsamtes Lörrach/FB Straßenwesen und Straßenverkehr im Rahmen der Offenlage).

### 5.2 GEHWEGE

Es werden zwei selbständige Gehwege vorgesehen, mit denen das Gebiet einerseits in Richtung des Dorfes an den Naherholungsbereich und den Spielplatz fußläufig angebunden wird. Aufgrund des Gefälles wird der nördliche Fußweg, der auch die dortigen Stellplätze beim Friedhof anbindet, nicht barrierefrei sein.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

---

## 5.3 WIRTSCHAFTSWEG

Die vorhandenen Wirtschaftswege bleiben an den Stegmattenweg angeschlossen.

## 5.4 STELLPLÄTZE

Unabhängig und abgetrennt von der Wohnbaufläche wird entlang der östlichen Friedhofsmauer eine Fläche zur Anlage öffentlicher Parkplätze vorgesehen. Diese Plätze werden über die geplante Erschließungsstraße zum Friedhof angefahren.

Der Bedarf für diese Plätze besteht nicht nur durch die Friedhofsnutzung, sondern auch in Verbindung mit öffentlichen Veranstaltungen bei der nahe gelegenen Schule. Die Parkplätze werden aufgrund des vorhandenen Gefälles und der daraus resultierenden Querneigung allerdings nicht barrierefrei sein. Diese Voraussetzung erfüllen aber weiterhin die vorhandenen Stellplätze nördlich des Friedhofes, die mit dem PKW über die vorhandenen Wirtschaftswege Flst.Nr. 5952 und 5570 unverändert angefahren werden können.

Innerhalb der Wohnbaufläche werden keine öffentliche Stellplätze ausgewiesen. Generell gilt, dass die nach dem Bebauungsplan baurechtlich erforderlichen privaten Stellplätze auf den privaten Grundstücken herzustellen sind.

Aufgrund des der Erschließung zugrunde liegenden Gestaltungsgedankens mit maßgebender Aufenthaltsfunktion der Straße werden erhöhte Anforderungen an den Stellplatznachweis gestellt. Pro Wohneinheit größer 50 m<sup>2</sup> sollen 1,5, pro Wohneinheit größer 100 m<sup>2</sup> 2,0 Stellplätze realisiert werden. Maßgebend hierfür sind sowohl städtebauliche wie verkehrliche Gründe.

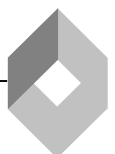
Generell liegt im ländlichen Raum die PKW-Dichte aufgrund der geringeren Siedlungsdichte und geringeren Versorgung im ÖPNV erheblich höher als in Ballungsräumen. Bei einem Plangebiet mit Ein- bis Zweifamilienhäusern ist in der Regel von Mehrpersonenhaushalten mit zwei PKW pro Haushalt auszugehen.

Mit der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung sollen Behinderungen und Gefährdungen durch den ruhenden Verkehr vermieden werden. Die mit der Straßenraumgestaltung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wie Verkehrsberuhigung, Wohnumfeldgestaltung, Verkehrssicherheit sind nur erreichbar, wenn der öffentliche Straßenraum nicht regelmäßig durch Anlieger als PKW-Abstellfläche in Anspruch genommen wird.

## 5.4 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

### 5.4.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung kann durch Erweiterung des bestehenden Versorgungsnetzes gesichert werden. Der Bestand an Wasserleitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM **09.03.2020**

---

## 5.4.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Eine geordnete Schmutzwasserbeseitigung wird gesichert. Die Ableitung des aus dem Neubaugebiet anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an den Mischwassersammler DN 500 im Gebiet. Die Entwässerung erfolgt in die Zentralkläranlage Bändlegrund. Der Bestand an Entwässerungsleitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

## 5.4.3 NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Niederschlagsentwässerung wird im Zuge der parallel zur Bebauungsaufstellung laufenden Erschließungsplanung noch geprüft.

Da der Regenüberlauf mit Einleitung in den Feuerbach nur 80 m entfernt vom Baugebiet liegt, kann ggfls. das Niederschlagswasser auch in den MW-Sammler geleitet werden, sofern dessen Kapazität ausreichend ist. Andernfalls käme eine separate Regenwasserleitung in Betracht.

Unabhängig davon wird die Rückhaltung von Niederschlagswasser über Retentionszisternen auf den einzelnen Baugrundstücken festgesetzt.

Das Plangebiet ist noch nicht im gültigen Gesamtentwässerungsplan enthalten. Zum Bau der öffentlichen Kanalisationsanlage ist daher rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Zulassung zu beantragen (Hinweis des Landratsamtes Lörrach/FB Abwasserbeseitigung im Rahmen der Offenlage).

## 5.4.4 ENERGIEVERSORGUNG

Die Stromversorgung kann durch Erweiterung des vorhandenen Netzes sichergestellt werden. Das Plangebiet kann durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes des Versorgungsträgers BN Netze GmbH in der Kanderner Straße mit Erdgas versorgt werden.

## 5.4.5 TELEKOMMUNIKATION

Zur Gebietsversorgung sind neue Telekommunikationsanlagen erforderlich. Telekommunikationsfreileitungen werden in den örtlichen Bauvorschriften ausdrücklich ausgeschlossen, weil sie erhebliche nachteilige Wirkung auf das Ortsbild und die Gebietsgestaltung haben. Dies gerade im Gebiet Brühl, weil hier aufgrund der relativ kleinen Grundstücke in Verbindung mit der Wohnstraßenerschließung eine hohe Gestaltungsqualität erreicht werden soll.

Bei einer Neubaugebietserschließung ist dies auch wirtschaftlich zumutbar, da durch Koordination mit anderen Versorgungsträgern die Erstellungskosten anteilig reduziert werden können.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

---

## 5.4.6 ABFALLBESEITIGUNG

Die Hauptverkehrsflächen sind für das regelmäßige Befahren mit Müllfahrzeugen dimensioniert.

## 6 GEPLANTE BEBAUUNG

### 6.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Die Plangebietsfläche umfasst insgesamt etwa 0,8 ha. Der Flächenumriss orientiert sich an den vorhandenen Grundstücks- und Wegegrenzen sowie im Westen an der Friedhofsgrenze. Zum Friedhof wird ein angemessener Abstand eingehalten. In der Abstandsfläche werden neben der Erschließungsstraße öffentliche Parkplätze und ein Gehweg angeordnet.

#### *Vorgaben und Zwangspunkte*

Zur verkehrsmäßigen Anbindung des Gebietes wird eine neue westliche Anbindung an die Kreisstraße hergestellt. Der vorhandene durch das Gebiet verlaufende Mischwasser-sammler ist zu erhalten und zu sichern. Ein entsprechendes Leitungsrecht wird ausgewiesen.

#### *Ziele und Grundsätze*

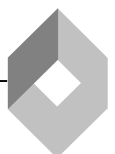
- ⊗ Erreichen einer hohen Wohnumfeldqualität
- ⊗ Begünstigung der Nutzung regenerativer Energie durch die Gebäudestellung
- ⊗ Schaffung einer verkehrsberuhigter Wohnstraße
- ⊗ Wirtschaftliche Erschließung
- ⊗ Angebot verschiedener Haustypen Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser
- ⊗ angemessene bauliche Dichte mit Zielwert 50-70 E/ha
- ⊗ Berücksichtigung ökologischer Belange, gute Integration in die Topographie

**Die Grundsätze sparsamen Umgangs mit Grund und Boden werden in der Planung berücksichtigt. Die durchschnittliche Grundstücksgröße liegt bei 386 m<sup>2</sup>.**

Die Ausweisung von überwiegend Einzelhäusern auf kleinen Grundstücken entspricht der Bedarfssituation vor Ort.

#### *Gestaltungskonzept*

Das Bebauungskonzept sieht eine Gliederung in Bereiche mit Einzel- oder Doppelhausbebauung und Bereiche mit Doppel- oder Reihenhäuserbebauung vor. Damit können Grundstücke für verschiedene Gebäudetypen angeboten werden. Die energetischen Gesichtspunkte werden durch eine weitgehend nach Süden orientierte Gebäudestellung berücksichtigt.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM **09.03.2020**

## 6.2 ART DER NUTZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen, um einerseits dem dringenden Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen und andererseits das mit solchen Ausnahmen möglicherweise verbundene Konfliktpotential angesichts der verhältnismäßig dichten baulichen Nutzung auszuschließen. Die ansonsten allgemein zulässigen Nutzungen im WA sollen aber nicht weiter eingeschränkt werden, um die Gebietstypik nicht zu beeinträchtigen.

## 6.3 MAß DER NUTZUNG

Die Angaben über das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude ist durch Festsetzung der maximalen Trauf- bzw. Firsthöhe begrenzt. Die Höhenangaben werden in Meter über Erschließungsstraße angegeben.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gemäß Plandarstellung auf drei pro Einzelhaus bzw. zwei pro Doppelhaushälfte/Reihenhaus begrenzt. Eine wesentlich über die rechnerisch prognostizierte städtebauliche Dichte von ca. 65 P/ha hinausgehende Verdichtung soll dort zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes und unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Erschließungsanlagen vermieden werden.

## 6.4 Bauweise

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind gemäß Planeintrag Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser.

## 6.5 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Baugrundstücksflächen WA	0,54	71
2	Öffentliche Verkehrsflächen Erschließung	0,11	15
3	Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung Zufahrt/ P Friedhof	0,05	7
4	Öffentliche Grünflächen	0,06	7
5	Gesamtfläche	0,76	100

Anz	Gebäudetyp	BGF (ca.)	WE (ca.)	EW (ca.)
6	Einzelhäuser	-	9	22
2	Doppelhaushälften	-	2	5
6	Reihenhauseinheiten		6	15
<b>14</b>	<b>Gebäude</b>		<b>17</b>	<b>42</b>



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

Bruttobauland WA: 0,65 ha  
Nettobauland WA: 0,54 ha  
Bruttodichte: (Personen/Bruttobauland) = 65 P / ha  
Durchschnittliche Grundstücksgröße: ca. 386 qm

Die *versiegelbare* Fläche ermittelt sich wie folgt:

Gesamtfläche	0,76 ha
abzüglich öffentlicher Verkehrsflächen Erschließung	- 0,11 ha
abzüglich Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung/ P	- 0,05 ha
abzüglich öffentliche Grünflächen	<u>- 0,06 ha</u>
Nettobaufläche WA	0,54 ha
0,54 ha*0.6 WA ( bei GRZ 0.4 x1.5 für Nebenanlagen)	0,32 ha
zuzüglich öffentl. Verkehrsflächen Erschließung	<u>+ 0,11 ha</u>
<b>Summe versiegelbare Fläche</b>	<b>0,43 ha</b>

## 7 BERÜCKSICHTIGUNG UMWELTSCHÜTZENDER BELANGE (§1A BAUGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brühl“, Ortsteil Egringen, Gemeinde Efringen-Kirchen erfolgt nach § 13a BauGB. Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Brühl“ (2003) wird eine ehemals geplante Gemeinbedarfsfläche für eine Wohnbaufläche überplant.

Die Zulässigkeitsgrenze für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB mit einer max. zulässigen Grundfläche von bis zu 20.000 m<sup>2</sup> wird bei weitem unterschritten, so dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis einer naturschutzfachlichen Kompensation entfällt. Ebenfalls erfolgen durch das Vorhaben keine Eingriffe in den Naturhaushalt oder in die Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Landschafts- oder Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind damit gegeben.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

## 7.1 LAGE IM RAUM, SCHUTZGEBIETE, BESTAND UND EINGRIFF

Das Plangebiet liegt im Übergansbereich von der Rheinniederung zur Vorbergzone in der naturräumlichen Einheit des Markgräfler Hügellandes. Der Planbereich wird bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Brühl“ (2003) überlagert, bezieht sich auf das Flst.- Nr. 5569 sowie anteilig auf die Flst.- Nr. 5565, 5565/1 und 5572 und liegt im westlichen Ortsrandbereich von Egringen.

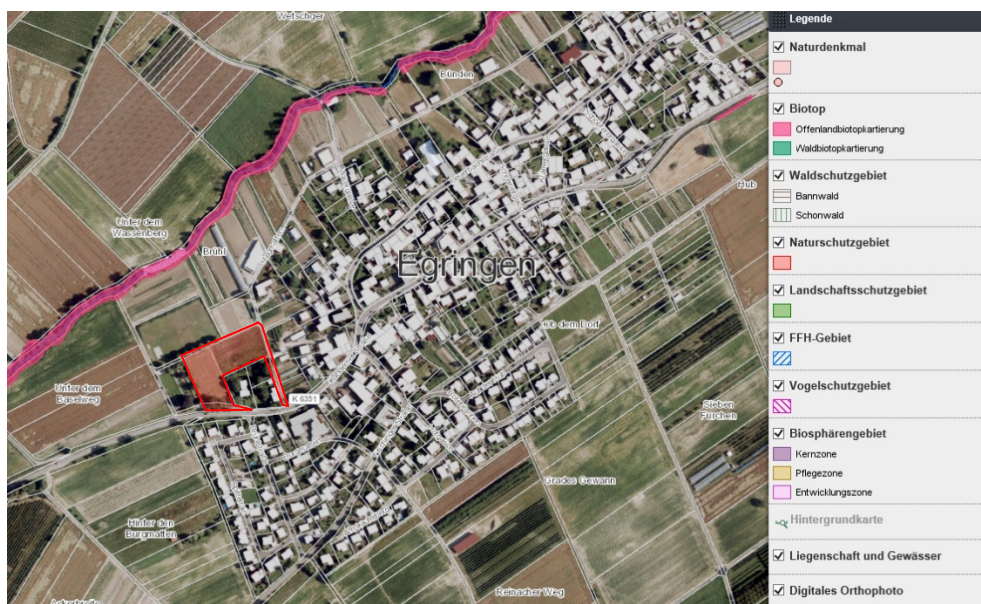


Abbildung 1: Darstellung des Plangebiets (rot)

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete bzw. Natura 2000- Gebiete sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nicht ausgewiesen. Mit dem Feuerbach verläuft etwa 130 m nördlich des Plangebiets ein lineares, nach §30 BNatSchG Offenlandbiotop. Negative Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Die Beurteilung der Eingriffe erfolgt nicht auf der Grundlage des tatsächlichen Vegetationsbestands im Gelände, sondern auf der Grundlage der baurechtlichen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung überlagert auf einer Fläche von ca. 0,76 ha den bisher rechtskräftigen Bebauungsplan. Festgesetzt waren bisher öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsfläche, Bedarfsparkplätzen, Fuß- und Radwege) mit ca. 0,26 ha, öffentlicher Grünfläche mit ca. 0,02 ha, eine private Grünfläche mit ca. 0,11 ha und eine Nettobaupfläche von ca. 0,37 ha zusammen.

Innerhalb der Nettobaupfläche war bisher eine Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0.6 (zzgl. einer Berechnung von Nebenanlagen bis zur Kappungsgrenze bis zur GRZ von 0.8) mit einer max. zulässigen Flächenversiegelung von ca. 0,3 ha ausgewiesen.





# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

Zuzüglich der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen belief sich die max. zulässige Flächenversiegelung auf ca. 0,6 ha. Des Weiteren waren bisher Pflanzbindungen für 10 Einzelbäume und Pflanzgebote für 4 Einzelbäume sowie Strauchpflanzungen gemäß der Darstellung im zeichnerischen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes festgesetzt.

Die 1. Bebauungsplanänderung „Brühl“ bezieht sich auf die Grundfläche von etwa 0,76 ha. Diese setzt sich aus einer öffentlichen Verkehrsfläche (Erschließungsstraße) mit 0,11 ha, einer öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Zufahrt/ Parkplatz Friedhof) mit 0,05 ha sowie einer öffentlichen Grünfläche von 0,06 ha und einer daraus resultierenden Nettobaufläche von 0,54 ha zusammen.

Unter Berücksichtigung einer GRZ von 0.4 zzgl. der Anrechnung von 50% für Nebenanlagen können ca. 0,32 ha innerhalb der Baugrundstücke versiegelt werden. Zusammen mit den öffentlichen Verkehrsflächen von ca. 0,16 ha ergibt sich im Plangebiet eine max. zulässige Flächenversiegelung von etwa 0,48 ha. Insgesamt verringert sich die max. zulässige Flächenversiegelung gegenüber den bisherigen Festsetzungen um 0,12 ha.

Die bisher festgesetzte Gemeinbedarfsfläche wird durch die Nutzungsart Allgemeines Wohngebiet ersetzt. Die Verringerung der potentiell versiegelbaren bzw. überbaubaren Flächen erfolgt zugunsten der Ausweisung von privaten Gartenflächen auf den Baugrundstücken. Durch die Festsetzung von 5 Pflanzbindungen und 2 Pflanzgeboten für einheimische und standortgereichte Einzelbäume im zeichnerischen Teil, sowie der Festsetzung von Pflanzgeboten für je einen hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Einzelbaum je angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche, besteht auch weiterhin eine angemessene Durchgrünung des Plangebiets.

## 7.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER (§1(6) NR. 7 BAUGB)

Mit der Bebauungsplanänderung ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden und zu minimieren sind.

### SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Bisher wurde der Bebauungsplan mit der geplanten Gemeinbedarfsfläche und den geplanten Verkehrsflächen noch nicht realisiert, so dass die Fläche durch eine landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen geprägt ist. Im südlichen Plangebiet bestehen drei ältere Nussbäume und drei jüngere Feldahorne (45.10) als hochwertige Landschaftselemente. Vor allem die älteren Nussbäume sind aufgrund der vorhandenen Baumhöhlen und Totholzanteile erhaltenswert.

Ansonsten ist der Bestand als gering- bis mittelwertig für den Naturhaushalt einzuschätzen. Die Grünlandfläche ist relativ artenarm mit *Festuca pratensis*, *Phleum pratense*, *Dactylis glomerata*, *Rumex acetosa*, *Galium mollugo*, *Ranunculus acris*, *Taraxacum officinale* (agg.), *Arrhenatherum elatius* und *Poa pratensis* ausgeprägt und dem Biotopuntertyp 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte zuzuordnen. Entlang der westlich gelegenen Friedhofsmauer gesellt sich *Ranunculus ficaria*, *Urtica dioica* und *Anthriscus sylvestris* mit in den Grünlandbestand.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

---

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze stehen einzelne Birken und Haselnusssträucher. Im südlichen Planbereich wurde ein Zierrasen- Bestand kartiert, welcher sich aus den Arten *Narcissus pseudonarcissus*, *Veronica filiformis*, *Bellis perennis*, *Hypochaeris radicata*, *Plantago media*, *Trifolium repens*, *Taraxacum officinale*, *Stellaria media*, *Galium mollugo*, *Achillea millefolium*, *Ranunculus ficaria*, *Viola spec.* und sonstigen Zierblumen. Die Vegetationskartierung erfolgt am 06.04.2018.

Durch die Bebauungsplanänderung ergibt sich eine grundlegende Veränderung der Flächenzuweisungen im Plangebiet. Insgesamt verringert sich die max. zulässige Flächenversiegelung um ca. 0,12 ha durch die Reduzierung der GRZ sowie der öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere der Parkplatzfläche für den Friedhof.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 5 der 10 Pflanzbindungen in die neue Planung übernommen. Des Weiteren müssen 40% der Grundstücksflächen als Gartenbereich angelegt werden.

Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Weiter werden 2 Pflanzgebote für standortgerechte und einheimische Einzelbäume im Bereich der öffentlichen Parkplätze festgesetzt. Zudem ist je angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche jeweils ein hochstämmiger, einheimischer und standortgerechte Einzelbaum innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche anzupflanzen.

Insgesamt ergibt sich gegenüber des rechtskräftigen Planbestands eine Verbesserung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Eine Kompensation wäre aufgrund des gewählten Planverfahrens nach §13 a BauGB ohnehin nicht erforderlich.

## SCHUTZGUT BODEN

Das Plangebiet liegt innerhalb der sedimentären Lösslehmbereiche. Als bodenkundliche Einheit ist eine erodierte Parabraunerde aus Löss angegeben.

Die Baufläche liegt im Bereich der Starkregen- und Ersoionsgefahrenkarte des Landkreises Lörrach. Die Erosionsgefahr wird mit 1 – 6 t/ha angegeben. Diese Einschätzung bezieht sich in der Regel auf vegetationsfreie Ackerflächen, wie sie im östlichen Plangebiet vorhanden sind. Grünlandfläche sind im Hinblick auf die Erosion weniger stark gefährdet.





# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

---

Oberflächenabwasser ist über eine zwangsentleerende Retentionszisterne zu puffern und anschließend entweder über den Mischwassersammler in dem nächstgelegenen Regenüberlaufbecken oder ggf. über eine separate Regenwasserleitung abzuleiten. Eine Kompensation der für das Schutzgut Boden entstehenden Eingriffe ist demnach nicht notwendig bzw. aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

## SCHUTZGUT GRUND- UND OBERFLÄCHENWASSER

Etwa 130 m nördlich des Plangebiets verläuft der „Feuerbach“ (Gewässer ID- 22362) als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Beeinträchtigungen des Fließgewässers können aufgrund der Distanz zum Plangebiet bzw. den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden.

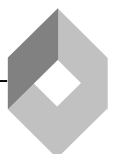
Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet liegt mit dem WSG „192 WV Südliches Markgräflerland Efringen- Kirchen: Tiefbrunnen (WSG- Nr.- Amt: 336.192) etwa 700 m südlich außerhalb des Plangebiets. Beeinträchtigungen oder Verletzungen der Schutzgebietsverordnung können vollständig ausgeschlossen werden.

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgt eine Verringerung der bisher max. zulässigen Flächenversiegelung und -überbauung um etwa 0,12 ha was zu einer Verbesserung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. im Hinblick auf die Grundwasserneubildung führt.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind wasserdurchlässige Beläge im Bereich der Nebenanlagen zu verwenden. Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe sind bestmöglich zu vermeiden. Die Entwässerung der Bau- und Verkehrsflächen erfolgt über den Anschluss an die bestehende Mischwasserleitung.

Die anfallenden Dachflächenabwässer sind über eine zwangsentleerende Retentionszisterne mit angepasstem Mindestvolumen zurückzuhalten und anschließend entweder über den Mischwassersammler in dem nächstgelegenen Regenüberlaufbecken oder ggf. über eine separate Regenwasserleitung abzuleiten.

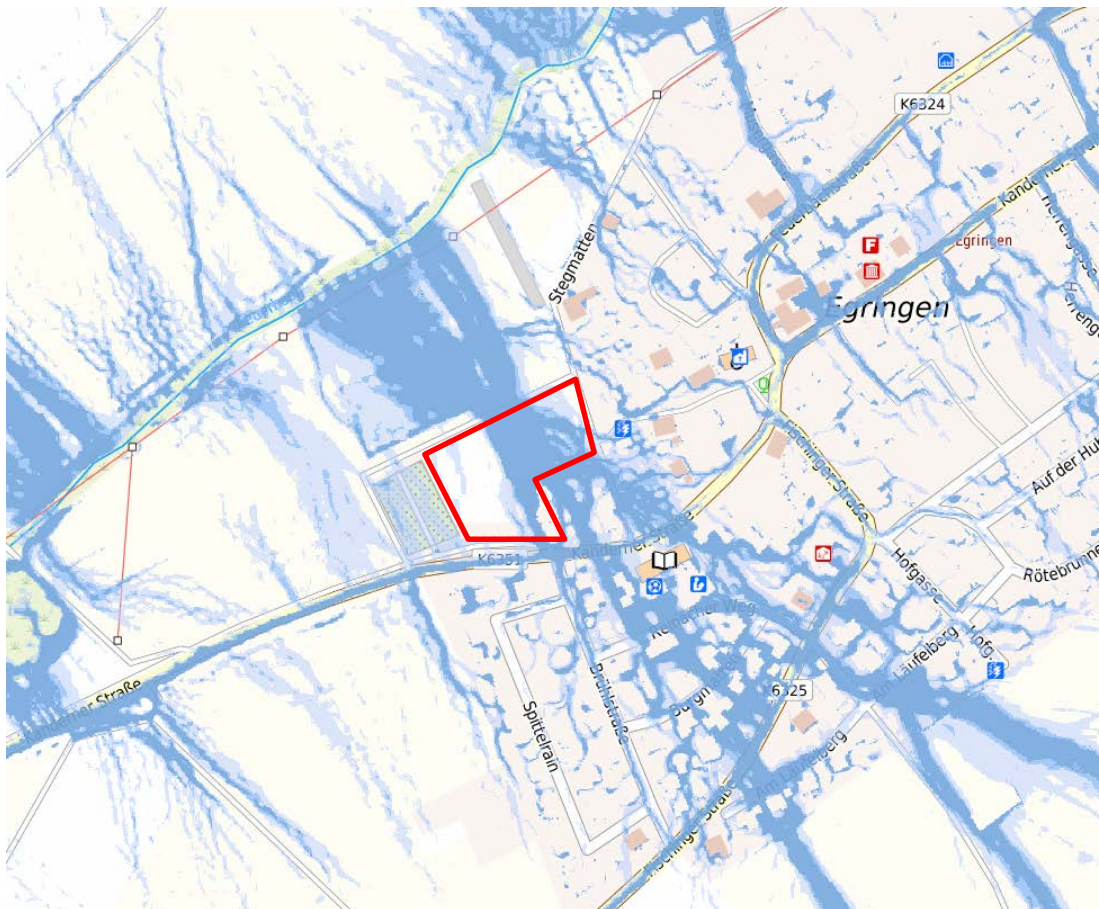
Die Fläche liegt des Weiteren im Bereichen die in den Starkregengefahrenkarten bei seltenen Ereignisse überflutet werden.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM **09.03.2020**



**Abbildung 3:** Starkregengefahrenkarte / Egringen Überflutungsausdehnung: dunkelblau = selten / mittelblau = außergewöhnlich / hellblau = extrem

Die Gefahren im Hinblick auf extreme Regenwasserereignisse sind im Rahmen der Entwässerungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Grundwasser entstehenden Eingriffe ist demnach nicht notwendig bzw. aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13 a BauGB nicht erforderlich.

## SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Die Rheinebene und das Markgräfler Hügelland gehören zu den klimatisch begünstigten Regionen in Deutschland. Die hohe Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 9-10°C und die durchschnittlichen Niederschlagsmengen von ca. 750 mm. Infolge der Tieflage des Rheinlandes ist das Gebiet mit häufigen Nebeln im Herbst geprägt und im Winter stark inversionsgefährdet.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgt eine Verringerung der bisher max. zulässigen Flächenversiegelung und -überbauung von etwa 0,12 ha was zu einer Verbesserung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. im Hinblick auf die zu erwartenden Verluste von kleinklimatischen Vegetationsstrukturen und die Zunahme von Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten Flächen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 5 der 10 Pflanzbindungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Etwa 40% der Grundstückflächen dürfen nicht überbaut werden und sind private Gartenbereiche zu begrünen. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Weiter werden 2 Pflanzgebote für standortgerechte und einheimische Einzelbäume im Bereich der öffentlichen Parkplätze festgesetzt. Zudem ist je angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche jeweils ein hochstämmiger, einheimischer und standortgerechte Einzelbaum innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche anzupflanzen.

Insgesamt ergibt sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine Verbesserung für das Schutzgut Klima und Luft. Eine Kompensation wäre aufgrund des gewählten Planverfahrens nach §13 a BauGB ohnehin nicht erforderlich.

## SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Der westliche Ortsrandbereich von Egringen ist vor allem durch den Friedhof, die bestehenden Einzelbäume im Plangebiet und den Privatgartenbereich um die Wohngebäude der Kanderner Str. 1 und 3 geprägt. Westlich des Plangebiets verläuft ein Wirtschaftsweg, welcher als Fuß- und Radweg genutzt wird. Eine Erholungsnutzung innerhalb des Vorhabenbereiches findet nicht statt.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan wird sich das Ortschaftsbild geringfügig ändern. Die bisher vorgesehenen Parkplätze werden verkleinert und die Gemeinbedarfsfläche durch neun Bauplätze für Einfamilienwohnhäuser ersetzt. Die max. zulässige Flächenversiegelung reduziert sich um etwa 0,12 ha.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 5 der 10 Pflanzbindungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Etwa 40% der Grundstückflächen dürfen nicht überbaut werden und sind private Gartenbereiche zu begrünen. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Weiter werden 2 Pflanzgebote für standortgerechte und einheimische Einzelbäume im Bereich der öffentlichen Parkplätze festgesetzt. Zudem ist je angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche jeweils ein hochstämmiger, einheimischer und standortgerechte Einzelbaum innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche anzupflanzen. Insgesamt ergibt sich gegenüber dem rechtskräftigen Planbestandes eine Verbesserung für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung. Eine Kompensation wäre aufgrund des gewählten Planverfahrens nach §13 a BauGB ohnehin nicht erforderlich.



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

## SCHUTZGUT MENSCH

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Wohngebiet ausgewiesen, in welchem der dringend benötigte Wohnraum für den Menschen geschaffen wird. Insofern ist nicht mit Konflikten zur benachbarten Wohnbesiedlung zu rechnen.

## 7.3 ZUSAMMENFASSUNG ARTENRECHTLICHE PRÜFUNG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Aussagen zum Artenschutz werden der artenschutzrechtlichen Prüfung von Frau C. Tomasek B.Sc. Forstwissenschaften vom 16.12.2019 übernommen und *kursiv* dargestellt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab eine Betroffenheit für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse im Plangebiet. Zusammenfassend kann dem Artenschutzbericht folgender Sachverhalt entnommen werden:

### Vögel

*Durch Untersuchungen der Avifauna konnten keine Brutnachweise innerhalb des Untersuchungsgebiets erbracht werden.*

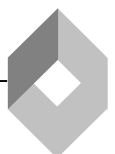
*Insgesamt wurden 22 Vogelarten im UG kartiert, 14 Arten wurden als Brutvögel der Umgebung gewertet, wobei es sich ausschließlich um häufige, weitverbreitete Arten handelt.*

*Baubedingt ergeben sich für die Vogelarten lediglich kleinere, befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.*

*Die streng geschützte Arten Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch wurden jeweils nur im Überflug über das Untersuchungsgebiet beobachtet und wurden als Nahrungsgäste gewertet. Für den Weißstorch ist ein Brutvorkommen in der Ortschaft von Egringen seit längerer Zeit bekannt. Da rund um das Untersuchungsgebiet jedoch ausgiebige Flächen ähnlichen Charakters zur Verfügung stehen, stellt das UG weder für den Weißstorch noch für die übrigen streng geschützten Arten ein essenzielles Jagdgebiet/Nahrungshabitat dar und kann durch die Flächen der Umgebung ausgeglichen werden.*

*Da anlagebedingt einige Gehölze im UG gerodet werden müssen, ist folgende Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung der Verbotstatbestände einzuhalten:*

*Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden sowie in Anpassung an die Rodungsfristen zum Schutz der Fledermausfauna (Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester / Tagesquartiere von Fledermäusen zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.*



# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

*Da im Untersuchungsgebiet keinerlei Brutnachweise erbracht werden konnten, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.*

*Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.*

## Fledermäuse

*Im UG sind insgesamt 15 Fledermausarten verbreitungsbedingt zu erwarten. Bei den Untersuchungen konnte die Fledermausart Zwergfledermaus sowie eine Art der Gattung Myotis (Verdacht auf Fransenfledermaus) nachgewiesen werden. Von der Zwergfledermaus konnten zudem Sozialrufe aufgezeichnet werden.*

*Potenzielle Quartierstrukturen stellen die Nussbäume im Bereich der Kanderner Straße dar, welche jedoch erhalten bleiben, sowie ein mit Efeu bewachsener Baum an der Mauer zum Friedhof, welcher anlagebedingt gefällt werden muss.*

*Es befinden sich keine Winterquartiere oder potenzielle Quartiere für Wochenstuben im UG.*

*Die Bäume innerhalb des UGs sowie besonders die Bäume nördlich des UGs stellen des Weiteren geeignete Leitstrukturen dar. Eine Nutzung für Transferflüge konnte entlang der Bäume nördlich des UG sowie entlang der Straße östlich des UGs (Stegmatten) beobachtet werden, beide Bereiche liegen außerhalb des Vorhabenbereichs.*

*Eine hohe Fledermausaktivität wurde im Bereich der Gebäude- und Straßenbeleuchtungen südlich des UGs festgestellt, dieser Bereich liegt ebenfalls außerhalb des Vorhabenbereichs. Das UG selbst wurde nur sporadisch von einzelnen Tieren zur Jagd genutzt, das UG stellt folglich kein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. In der Umgebung des UG liegen zudem ausreichend Flächen ähnlichen Charakters.*

*Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten. Diese sind:*

- *Die Rodungen der Gehölze muss zum Schutz der Avifauna innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden, der Zeitraum der Rodung ist dem Aktivitätszeitraum der Fledermäuse anzupassen, da einer der Bäume Quartierpotenzial besitzt (Anfang Dezember bis Ende Februar). Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches.*
- *Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.*
- *Beleuchtungen der Gebäudefassaden sollte vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.*
- *Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).*





# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „BRÜHL“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 09.03.2020

*Da es lediglich zum Verlust eines mit Efeu bewachsenen Baums kommt, welcher ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse darstellt, und weitere mit Efeu bewachsene Bäume im direkten Umfeld des UG vorhanden sind, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.*

*Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.*

## 8 KOSTEN

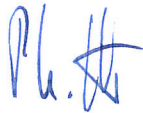
Eine Kostenschätzung über die zu erwartenden Erschließungskosten liegt noch nicht vor.

## 9 REALISIERUNG

Der Bebauungsplan dient als Grundlage für die Bodenordnung. Die Gemeinde ist Eigentümerin der gesamten überplanten Fläche.

Efringen-Kirchen, den

19. März 2020



Philipp Schmid,  
Bürgermeister



---

### Planfertigung:

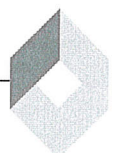
Wehr, den 09.03.2020



Till O. Fleischer,  
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

### Bearbeitung Umweltbericht

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz  
Garten- und Landschaftsplanung  
79674 Todtnauberg



# Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Egringen

## 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

---



## ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

**Stand: 16.12.2019**

**Bearbeitung:** B. Sc. Forstwissenschaft Carolin Tomasek  
M. Sc. Umweltwissenschaften I. Ortman

**Auftraggeber**

**Gemeinde Efringen-Kirchen**  
Hauptstraße 26  
79588 Efringen-Kirchen

**Auftragnehmer:**

**Kunz GalaPlan**  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6

79674 Todtnauberg

*Kunz*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Vorgehensweise</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Gewässergebundene Fauna</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Spinnentiere</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Käfer</b>	<b>13</b>
5.1	Bestand	13
<b>6</b>	<b>Libellen</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Schmetterlinge</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Amphibien</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Reptilien</b>	<b>16</b>
9.1	Bestand	16
9.2	Methodik	17
<b>10</b>	<b>Vögel</b>	<b>18</b>
10.1	Bestand	18
10.2	Methodik	20
10.3	Auswirkungen	21
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	21
10.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	22
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	22
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	23
<b>11</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>24</b>
11.1	Bestand	24
11.2	Methodik	27
11.3	Auswirkungen	27
11.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	28
11.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	29
11.6	Prüfung der Verbotstatbestände	29
11.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	30
<b>12</b>	<b>Säugetiere (außer Fledermäuse)</b>	<b>31</b>
12.1	Bestand	31
<b>13</b>	<b>Pflanzen</b>	<b>32</b>
<b>14</b>	<b>Literatur</b>	<b>33</b>
	<b>Anhang I: Abgeschichtete Vogelarten</b>	<b>36</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes ( <i>favorable conservation status</i> )
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FORSOR	Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein
LAK	Landesweite Artenkartierung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
sAP	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Anhang 1	Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Artikel 4 Absatz 2	Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
ZAK	Zielartenkonzept

## Glossar der Abschichtungskriterien

**Verbreitung:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

**Lebensraum:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

## Glossar der Rote Liste Einstufungen

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>nb</b>	nicht bewertet
<b>*</b>	ungefährdet

**RL BW:** Rote Liste Baden-Württemberg:

**für Säugetiere:** BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)

**für Schmetterlinge:** EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

**für Herpetofauna:** LAUFER, H. (1999)

**für Vögel:** BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016)

**für Fische, Neunaugen, und Flußkrebse:** BAER J. ET AL. (2014)

**für Libellen:** HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

**für Totholzkäfer:** BENSE U. (2002)

**für Schnecken und Muscheln:** ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

**für Farn und Blütenpflanzen:** BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

# 1 Anlass und Vorgehensweise

**Planvorhaben** Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt auf Gemarkung Egringen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl“ mit einer Flächengröße von etwa 0,76 ha.

Das Planvorhaben befindet sich auf einer nordwestlich orientierten Gemeindebedarfsfläche in unmittelbarer Ortstrandlage von Egringen. Die städtebauliche Erschließung erfolgt über die von Osten angrenzende Straße „Stegmatten“ bzw. die K6351 / Kanderner Straße von Süden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl“, bzw. der 1. Bebauungsplanänderung soll eine Erweiterung der Wohnbebauung im Anschluss an die bestehenden Siedlungsstrukturen von Egringen erfolgen. Das Areal erstreckt sich von der Stegmatten Straße im Osten bis zum in Ortsrandlage gelegenen Friedhof. Nach Norden wird das Plangebiet von einer Baumreihe und einer als Sportplatz ausgewiesenen Grünfläche begrenzt. Eine angemessene Infrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten sowie die Nähe zu öffentlichen Einrichtungen sind in Efringen-Kirchen gegeben.

**§ 44 BNatSchG** Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

...

*(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

**Ablaufschema** Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

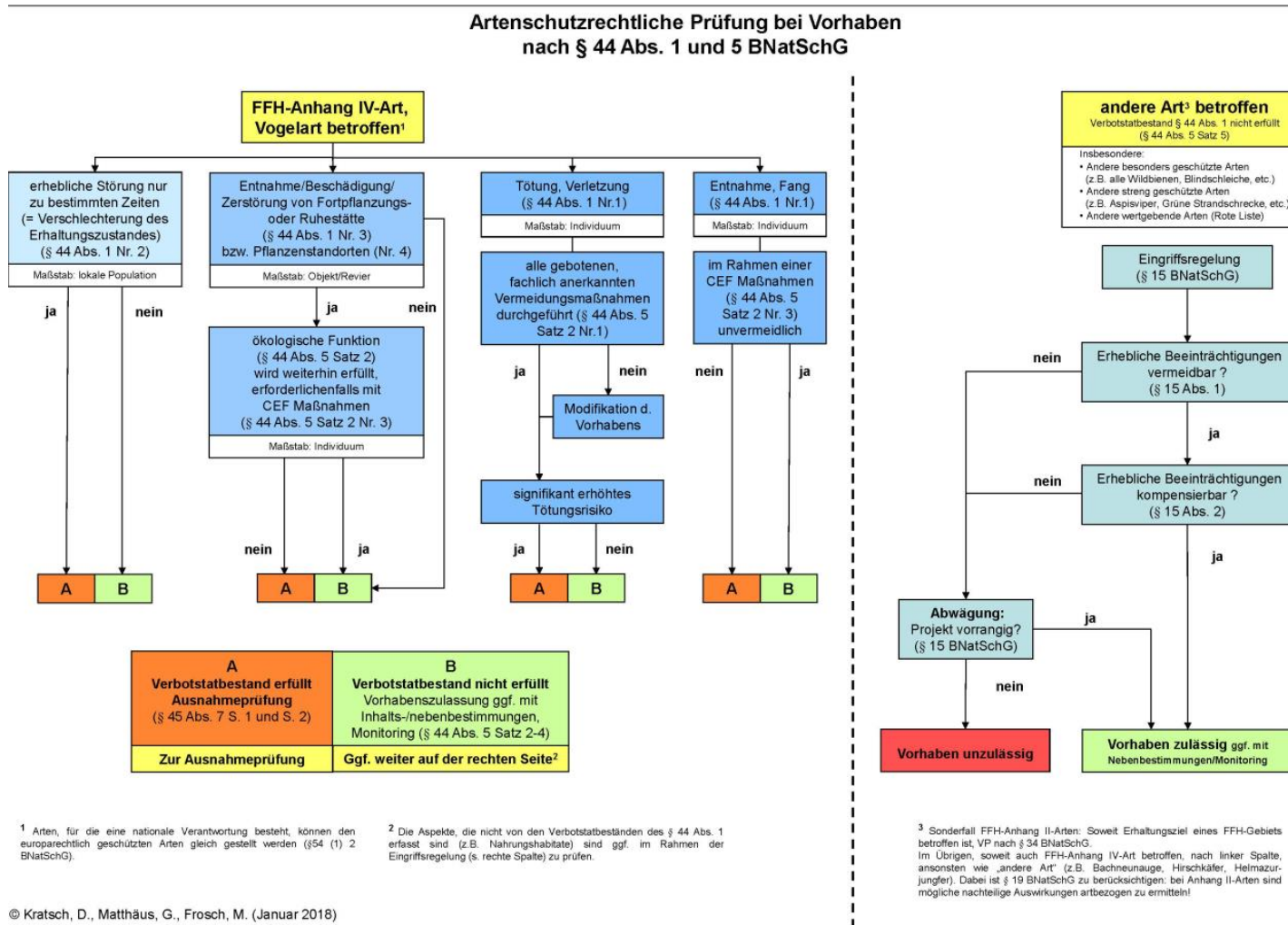


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)



**Umweltschadens-** Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird  
**gesetz** zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

*(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.*

*(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in*

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

*(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die*

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

*(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.*

*(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vorbei:*

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders  
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

*(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

*(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.*

*(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

*(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.*

*(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.*

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

#### **Prüfrelevante Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthftung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

## 2 Untersuchungsgebiet

### Lage im Raum und Beschreibung

Das UG befindet sich in der Gemarkung Egringen nordöstlich der Gemeinde Efringen-Kirchen in Ortsrandlage auf ca. 275 m ü. NN.. Es liegt in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland innerhalb des Naturraums Markgräfler Hügelland.

Der westliche Teil des UG besteht aus einer Mähwiese zur Futtergewinnung, der östliche Teil aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Süden befindet sich der Friedhofsparkplatz mit jeweils drei Walnuß- und drei Feld-Ahornbäumen.

Innerhalb des Grünlands befinden sich keine weiteren Gehölze, lediglich entlang der Friedhofsmauer (westlich angrenzend) wachsen mehrere Birken.

Südlich bzw. südöstlich wird das UG von Siedlungsflächen im ländlichen Charakter mit Einzelgehölzen, Hecken und Gartenflächen begrenzt.

Das UG liegt im Quadranten 8311 der TK 25.

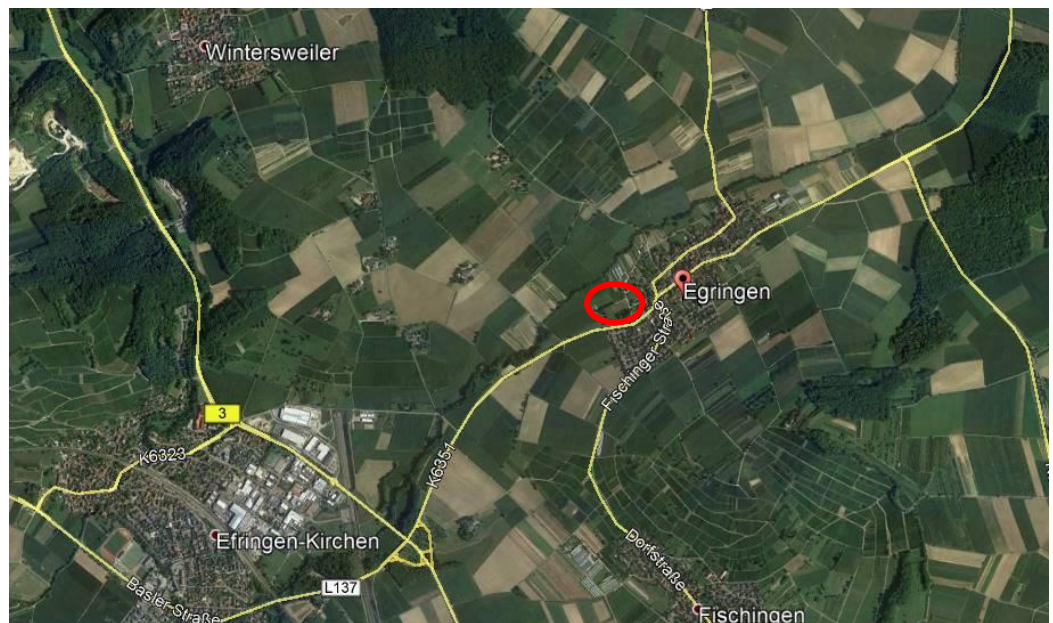


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet UG (rot) (Quelle: GoogleEarth),

**Schutzgebiete** Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen keine Schutzgebiete.

**Naturpark** Der gesamte Eingriffsbereich liegt etwa 2,6 km nordwestlich zum Naturpark „Südschwarzwald“.

Aufgrund der großen Entfernung ergeben sich durch die geplante Nachverdichtungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Naturparks.

**Biosphären-  
gebiet** Im UG und der näheren Umgebung befinden sich keine Flächen eines Biosphärengebiets.

### **Natura 2000**

Im UG sind keine FFH-Gebietsflächen vorhanden. Für die ca. 2 km westlich liegende Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 8311-342 (Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg) können aufgrund der Entfernung mögliche Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in mehr als 3,5 km Entfernung westlich des geplanten Baugebiets am Rhein (Nr. 8211-401 Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone).

Auch hier können aufgrund der hohen Entfernung mögliche Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Eine FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

### **Naturschutz- gebiete**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Isteiner Klotz“ (Schutzgebiets-Nr. 3.160) befindet sich in mehr als 4 km westlicher Entfernung.

Aufgrund der großen Entfernung ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet.

### **Landschafts- schutzgebiete**

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Isteiner Klotz“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.002) liegt wie das gleichnamige Naturschutzgebiet in mehr als 4 km westlicher Entfernung.

Aufgrund der großen Entfernung ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet.

### **Gesetzlich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG**

Im Bereich von Egringen ist lediglich der Bachlauf des Feuerbachs als § 30 Biotop („Naturnaher Abschnitt eines Flachlandbaches“ und „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen“, Biotop Nr. 183113360207) ausgewiesen. Der Feuerbach fließt ca. 130 m nördlich zum Plangebiet.

Aufgrund der Entfernung sind Eingriffe in das geschützte Biotop nicht zu erwarten.

### **Wildtierkorridor**

Der Wildtierkorridor „Röttler Wald / Kandern (Hochschwarzwald) - Eichwald / Welmlingen (Markgräfler Hügelland)“ verläuft in etwa 2 km nördlicher Entfernung.

Aufgrund der Entfernung ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Wildtierkorridors.

### **Auerhahn- Schutzzone**

Im UG bzw. in der Umgebung des UG befinden sich keine Auerhahnschutzzonen, Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.

### **Biotopverbund- achsen**

Das untersuchte Gebiet liegt vollständig außerhalb eingetragener Biotopverbundachsen.

### 3 Gewässergebundene Fauna

**Vorbemerkung** Die gewässergebundene Fauna umfasst die Artengruppen der Mollusken, der Krebse sowie die der Fische und Rundmäuler. Diese Artengruppen benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate.

**Bestand** Da diese Arten aquatische oder dauerfeuchte Habitate benötigen und entsprechende  
**Lebensraum und Individuen** Habitate im Plangebiet nicht vorhanden sind, ergibt sich keine Prüfrelevanz. Verbreitungsbedingt sind ein Großteil der Arten zudem in Südbaden nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten der gewässergebundenen Fauna

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			<b>Schnecken</b>					
0	0	0	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0	0	0	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
0	0	0	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
0	0	0	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
			<b>Muscheln</b>					
0	0	0	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
			<b>Krebse</b>					
X	0	0	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
0	0	0	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
			<b>Fische</b>					
0	0	0	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0	0	0	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
X	0	0	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
X	0	0	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0	0	0	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
X	0	0	<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0	0	0	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
X	0	0	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0	0	0	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0	0	0	<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
0	0	0	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
X	0	0	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0	0	0	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b

## 4 Spinnentiere

**Bestand** Der Stellas Pseudoskorpion kann verbreitungs- und habitatbedingt ausgeschlossen werden.  
**Lebensraum und Individuen** Eine weitere Betrachtung dieser Arten entfällt hiermit.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Spinnentiere					
0	0	0	<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

## 5 Käfer

### 5.1 Bestand

**Bestand** Verbreitungsbedingt können in Südbaden alle Käferarten mit Ausnahme des Hirschkäfers ausgeschlossen werden. Da die Arten jedoch teilweise eine hohe Mobilität besitzen, wurden ergänzend dazu die Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets untersucht.

Die nächstgelegenen Funde von Hirschkäfern aus den Jahren 2018/2019 befinden sich in knapp 10 km Entfernung des UG bei Kandern, Weil am Rhein und Lörrach (Quelle: [www.hirschkäfer-suche.de](http://www.hirschkäfer-suche.de) – Fundortverteilung).

Die Nussbäume, welche im UG alleinig potenziell nutzbare Habitatstrukturen (Totholzanteile/entsprechende Seneszenz) für xylobionte Käferarten aufweisen bleiben erhalten.

Im Rahmen der Begehungen konnten zudem keine planungsrelevanten Käferarten oder Hinweise auf diese im UG festgestellt werden.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten entfällt somit.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0	0	0	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
0	0	0	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0	0	0	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s
X	X	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b

## 6 Libellen

**Bestand** Alle FFH-Libellenarten können habitatbedingt ausgeschlossen werden, da innerhalb  
**Lebensraum und** des Untersuchungsgebiets und der näheren Umgebung keine Gewässerhabitate  
**Individuen** vorhanden sind.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten entfällt hiermit.

**Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Libellen**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	0	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
0	0	0	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
0	0	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
X	0	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
0	0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s
0	0	0	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0	0	0	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s

## 7 Schmetterlinge

**Bestand** Verbreitungsbedingt kann ein Vorkommen aller Schmetterlingsarten und Nachfalter mit  
**Lebensraum und** Ausnahme der Spanischen Fahne im UG ausgeschlossen werden.  
**Individuen**

Die Habitate im UG weisen zudem keine Futterpflanzen, Wirtspflanzen oder sonstigen Habitat- und Verbundfunktionen für diese hochgradig spezialisierten Schmetterlingsarten und im Besonderen für die Spanische Fahne auf.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten entfällt hiermit.

**Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Tagfalter					
0	0	0	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0	0	0	<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0	0	0	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0	0	0	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s



Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0	0	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0	0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0	0	0	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0	0	0	<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0	0	0	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0	0	0	<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
			<b>Nachtfalter</b>					
0	0	0	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0	0	0	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s
X	0	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	
0	0	0	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s

## 8 Amphibien

### Bestand Lebensraum und Individuen

Das Untersuchungsgebiet sowie die nähere Umgebung weisen keine für Amphibien nutzbaren Habitate auf. Dies betrifft sowohl mögliche Gewässerhabitate zur Laichablage als auch terrestrische Sommer- oder Überwinterungshabitate. Die in weiterer Entfernung liegenden Fließgewässer (Feuerbach ca. 130 m nördlich) und Stillgewässer (kleiner Teich ca. 600 m südwestlich) werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Sie liegen auch bezüglich ihrer räumlichen Anordnung derart, dass keine Wanderrouten zwischen Sommer- bzw. Winterhabitaten und Laichgewässern im Untersuchungsgebiet betroffen sind, insbesondere da südlich des UGs die bebaute Ortslage von Egringen angrenzt.

Bei den Begehungsterminen zur Untersuchung der weiteren faunistischen Vorkommen konnten keine abweichenden Erkenntnisse erbracht werden.

Auf weitere Darstellungen wird daher verzichtet.

**Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
0	0	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
X	0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0	0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s
0	0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0	0	0	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
X	0	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
X	0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0	0	0	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
X	0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0	0	0	<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s

## 9 Reptilien

### 9.1 Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt kann ein Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse im UG nicht ausgeschlossen werden.

Der Grünlandbereich weist keine offenen oder lückigen Stellen auf, lediglich die Randbereiche zur Friedhofsmauer bzw. den östlich angrenzenden Ackerflächen und Gartenbereichen sind als Reptilienhabitat potenziell geeignet. Die Ackerflächen bieten kein geeignetes Reptilienhabitat, da keine Stellen mit lockeren, offenen Bodensubstraten (z.B. Sandlinsen oder Lößstellen) vorhanden sind, die den Tieren eine Eiablage ermöglichen könnten.

Da sich im gesamten UG keine geeigneten Winterhabitate (Steinhaufen, Holzstapel o.ä.) befinden und daher kaum Frostsicherheit gewährleistet ist, sind Überwinterungen im UG ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Bei den Kartierungen konnten trotz entsprechender Suche an fünf Terminen keine Tiere nachgewiesen werden.

Da keine Nachweise von Reptilien im UG erbracht wurden ergibt sich keine Betroffenheit der Artengruppe, eine weitere Prüfung der Reptilien entfällt folglich.

**Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s
0	0	0	<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	0	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0	0	0	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
X	X		<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s

## 9.2 Methodik

Im Jahr 2018 wurden basierend auf diesen Grundlagen Gelände-Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Die Begehungs-Methoden erfolgten in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2013.

Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche (Randbereiche, Übergangsbereiche zum Garten im Osten und Friedhof im Westen) im UG langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst und erfolgte an insgesamt fünf Terminen.

Im UG wurden zudem zwei Reptilienbleche, im Grenzbereich zum Friedhof sowie im Übergang zum Garten im Osten, zur Untersuchung ausgebracht.

**Tabelle 8: Begehungstermine im Jahr 2018**

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
18.04.2018	14.30 - 15.30 Uhr	1. Kartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitate	Hochsommerlich, sonnig, ca. 24 Grad
26.04.2018	13.00 - 13.30 Uhr	2. Kartierung Eidechsen	Sonnig, ca. 21°C
12.05.2018	15.30-16.00 Uhr	3. Kartierung Eidechsen,	Sommerlich, ca. 22 °C
18.06.2018	14.30 – 15.30 Uhr	4. Kartierung Eidechsen	Heiter, ca. 21 °C
20.07.2018	11.00 – 12.15 Uhr	5.Kartierung Eidechsen	Heiter bis wolkig, ca.24 °C

## 10 Vögel

### 10.1 Bestand

**Vorbemerkung** Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle des Anhang I werden alle Arten aufgelistet, Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Auf Grund der methodisch abgesicherten Begehungen ist das Vorkommen weiterer Arten nicht zu erwarten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde jedoch eine Abschichtungstabelle (Anhang I) erstellt.

**Bestand  
Lebensraum  
und Individuen** Da das Untersuchungsgebiet sowie die im weiteren Umfeld vorhandenen Gehölze und Bäume durch die angrenzende Siedlungsnutzung häufig gestört werden, ist im UG vor allem mit störungsunempfindlichen und siedlungsfolgenden Arten zu rechnen. Ebenso ist für die vorhandene Grünlandfläche nicht von einer essenziellen Bedeutung als Nahrungshabitat oder Lebensraum auszugehen, zumal in der Umgebung große Flächen mit gleicher oder zum Teil auch besserer Eignung (gewässerbegleitende Gehölzgalerie, extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche) zur Verfügung stehen.

Im UG wurden insgesamt 22 Vogelarten kartiert.

Innerhalb des UGs konnten keine Brutnachweise erbracht werden. 14 der kartierten Vogelarten wiesen revieranzeigendem Verhalten auf, die Neststandorte dieser weitverbreiteten euryöken Arten befinden sich in der näheren Umgebung des UGs, besonders im Friedhofsbereich und an den angrenzende Gebäude und in deren Gärten mit den zahlreich vorhandenen Nistkästen. Die übrigen nicht streng geschützten Arten wurden nur unregelmäßig oder in weiterer Entfernung zum UG kartiert und werden deshalb als Nahrungsgäste gewertet.

Die kartierten, streng geschützten Arten Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch wurden jeweils nur im Überflug über das Untersuchungsgebiet beobachtet. Sie werden als Nahrungsgäste gewertet. Für den Weißstorch ist ein Brutvorkommen in der Ortschaft von Egringen seit längerer Zeit bekannt. Da rund um das Untersuchungsgebiet jedoch ausgiebige Flächen ähnlichen Charakters zur Verfügung stehen (Grünland- und Ackerflächen) und sowohl der Weißstorch als auch die übrigen streng geschützten Arten nie aktiv bei der Jagd beobachtet wurden, stellt das UG weder für den Weißstorch noch für die übrigen streng geschützten Arten ein essenzielles Jagdgebiet/Nahrungshabitat dar.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich um häufige, ungefährdete Arten der Siedlungslagen mit eingestreuten Gehölzgruppen und Grünflächen handelt, die im direkten Umfeld des UGs brüten.

**Tabelle 9: Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und deren Schutzstatus**

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	BNatSchG
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*		b
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*		b
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*		b
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	*		b
5	Elster	<i>Pica pica</i>	B	*		b
6	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	*		b
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*		b
8	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	*		s
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*		b
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*		b
11	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	*		s
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*		b
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*		b
14	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	*		s
15	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B			b
16	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B			b
17	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*		b
18	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	N	*	V	b
19	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N			b
20	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	*	V	S
21	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	3	V	s
22	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*		b

**Status:** B = Brutvogel, N = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler



**Abbildung 3: Haussperling am Nussbaum bei der Futtersuche**



Abbildung 4: Rotmilan beim Überflug



Abbildung 5: Amsel bei der Futtersuche

## 10.2

### Methodik

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge.

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

**Tabelle 10: Begehungstermine im Jahr 2018**

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
06.04.2018	13.15 – 13.45 Uhr	Habitaterfassung, Beibeobachtung Vögel	sonnig, ca. 12°C,
18.04.2018	6.00 - 7.00 Uhr	Erste methodische Vogelkartierung	Sonnig, sehr sommerlich, ca. 15 °C
25.05.2018	07.00 – 08.00 Uhr	Zweite methodische Vogelkartierung	Leicht bewölkt, sommerlich, 18 °C
12.06.2018	6.00 – 7.00 Uhr	Dritte methodische Vogelkartierung	Wechselhaft, ca. 15 °C
11.07.2018	7.30 – 8.30 Uhr	Vierte methodische Vogelkartierung	Leicht bewölkt, ca.22 °C

### 10.3 Auswirkungen

#### Auswirkungen

Der Eingriffsbereich stellt für die Avifauna einen Teil ihres Nahrungshabitats dar, welches anlagebedingt verloren geht. Da jedoch lediglich ein kleiner Teil der Nahrungshabitate verloren geht, kann der Verlust nach derzeitigem Kenntnisstand durch die umliegenden Bereiche kompensiert werden. Im direkten Umfeld des untersuchten Bereichs stehen ausreichend Grünland- sowie Ackerflächen zur Verfügung.

Anlagebedingt müssen vier Bäume gefällt sowie einige Sträucher im UG entfernt werden, welche von den Vögeln im UG potenziell spontan als Bruthabitat genutzt werden können.

Mögliche Störwirkungen bleiben auf die Bauzeit beschränkt. Die umliegenden Gehölzstrukturen bieten den Vögeln jedoch in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten an.

Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Störwirkungen für die häufigen, ungefährdeten Arten der Siedlungslagen im UG zu erwarten.

Barrierewirkungen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Brühl“ bzw. dessen erste Änderung ebenfalls nicht zu erwarten, da das Plangebiet direkt an die bestehende Siedlung sowohl im Süden als auch im Osten angrenzt und sich im Westen bereits ein Friedhof befindet.

### 10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden sowie in Anpassung an die Rodungsfristen zum Schutz der Fledermausfauna (Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester / Tagesquartiere von Fledermäusen zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

## 10.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Da im Untersuchungsgebiet keinerlei Brutnachweise erbracht werden konnten, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## 10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Anlagebedingt müssen Gehölze im UG entfernt werden. Eine spontane Nutzung der Gehölze als Bruthabitat der lokalen Avifauna kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Findet das Entfernen der Gehölze, Gebäude und Nistkästen während der Brutzeit statt kann eine Tötung somit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für die Rodung von Gehölzen (Anfang Dezember bis Ende Februar, Anpassung des Zeitraums zum Schutz der Fledermäuse) kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Anlagebedingt müssen Gehölze im UG entfernt werden. Eine spontane Nutzung der Gehölze als Bruthabitat der lokalen Avifauna kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Findet das Entfernen der Gehölze während der Brutzeit statt kann eine Störung nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten, die Rodung von Gehölzen sind auch in Abstimmung der Maßnahmen zum Schutz der Fledermausfauna von Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. In der Regel ergeben sich jedoch keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im UG auswirken.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**



**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da im Untersuchungsgebiet keinerlei Brutnachweise erbracht werden konnten, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**10.7**

**Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

Durch Untersuchungen der Avifauna konnten keine Brutnachweise innerhalb des Untersuchungsgebiets erbracht werden.

Insgesamt wurden 22 Vogelarten im UG kartiert, 14 Arten wurden als Brutvögel der Umgebung gewertet, wobei es sich ausschließlich um häufige, weitverbreitete Arten handelt.

Baubedingt ergeben sich für die Vogelarten lediglich kleinere, befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Die streng geschützte Arten Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch wurden jeweils nur im Überflug über das Untersuchungsgebiet beobachtet und wurden als Nahrungsgäste gewertet. Für den Weißstorch ist ein Brutvorkommen in der Ortschaft von Egringen seit längerer Zeit bekannt. Da rund um das Untersuchungsgebiet jedoch ausgiebige Flächen ähnlichen Charakters zur Verfügung stehen, stellt das UG weder für den Weißstorch noch für die übrigen streng geschützten Arten ein essenzielles Jagdgebiet/Nahrungshabitat dar und kann durch die Flächen der Umgebung ausgeglichen werden.

Da anlagebedingt einige Gehölze im UG gerodet werden müssen, ist folgende Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung der Verbotstatbestände einzuhalten:

Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden sowie in Anpassung an die Rodungsfristen zum Schutz der Fledermausfauna (Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester / Tagesquartiere von Fledermäusen zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Da im Untersuchungsgebiet keinerlei Brutnachweise erbracht werden konnten, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 11 Fledermäuse

### 11.1 Bestand

**Bestand** Laut LUBW bzw. des betroffenen TK 25 Quadranten 8311 finden sich Nachweise  
**Lebensraum und** folgender Fledermausarten: Mückenfledermaus, Großer Abendsegler,  
**Individuen** Weißrandfledermaus, Graues Langohr, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Kleine  
Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus.  
Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr und  
Zweifarbflfledermaus kommen zudem in den direkt angrenzenden Quadranten vor.

Zunächst fand am 06.04.2017 eine Übersichtsbegehung statt. Dabei wurde das Potential der Vegetationsstrukturen im Plangebiet, sowie im näheren Umkreis, abgeschätzt. Hierbei wurde eine Relevanz-Prüfung für Fledermäuse im Hinblick auf Quartiermöglichkeiten in den Bäumen- und Gehölzbeständen sowie auf eine potenzielle Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat durchgeführt. Zudem wurde nach Spalten und Höhlen in Bäumen gesucht.

Des Weiteren erfolgten 2018 drei aktive Detektorbegehung mit dem Ultraschalldetektor, hierbei wurden die Flugrouten der Fledermäuse beobachtet sowie die Rufe aufgenommen, welche mit dem Programm BatExplorer der Firma Elekon ausgewertet werden.

Die drei Walnussbäume im südlichen Eingriffsgebiet weisen kleine Asthöhlen, Spaltenstrukturen und Rindenabplatzungen auf. Diese bieten Quartierpotential im Sommer. Zudem sind zwei mit Efeu bewachsene Habitatbäume an der Friedhofsmauer westlich angrenzend vorhanden. Diese könnten ebenfalls im Sommer als Quartiere genutzt werden. Da ein Großteil der beschriebenen Bäume jedoch erhalten bleibt, können die Bäume weiterhin als Sommerquartiere genutzt werden, lediglich ein mit Efeu bewachsener Baum wird voraussichtlich gefällt. Beeinträchtigungen durch Quartierverluste sind somit nicht zu erwarten.

Geeignete Winterquartiere oder Wochenstubenquartiere sind im UG nicht vorhanden.

Nahrungshabitat bieten die Gehölze und Grünlandflächen des Eingriffsbereiches bzw. die Gehölze, welche sich direkt anschließen sowie die angrenzenden Grünlandbereiche.

Die Gehölze im Eingriffsbereich können zum Teil als Bestandteil einer linearen Struktur angesehen werden, da sie nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten werden, sind Auswirkungen auf Leitstrukturen nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsbereich konnte die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), nachgewiesen werden, am 06.07.2018 konnten zudem Sozialrufe der Zwergfledermaus aufgezeichnet werden.

Die Zwergfledermaus gilt als Kulturfolger und nutzt Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartier und Wochenstuben. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z.B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze um in die Jagdgebiete zu gelangen.

Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt ab Anfang November. Ab Ende Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Eine Nutzung der Astlöcher im UG als Wochenstuben kann aufgrund der geringen Größe ausgeschlossen werden. Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich vermutlich innerhalb der angrenzenden Siedlung.

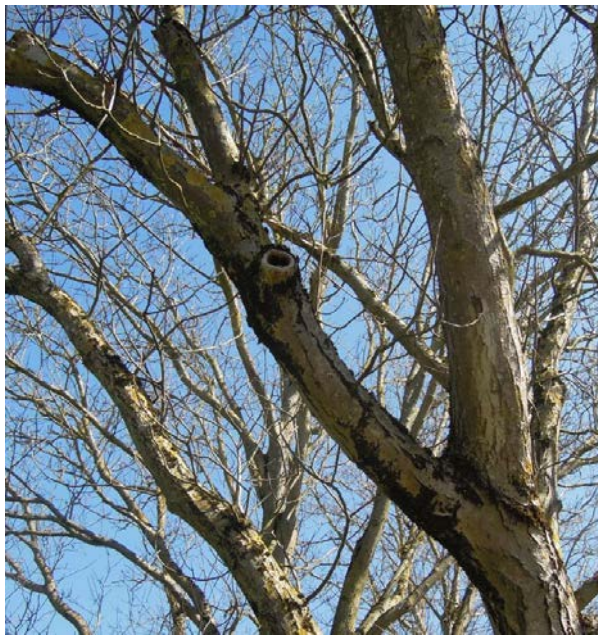


Abbildung 6: Kleines Astloch an einem der Nussbäume im Bereich Kanderner Straße



Abbildung 7: Weiteres Astloch an einem der Nussbäume im Bereich Kanderner Straße

Des Weiteren konnte eine *Myotis* Art an der Baumreihe nördlich des UGs nachgewiesen werden, aufgrund der sehr niedrigen Endfrequenz der Rufe besteht der Verdacht auf eine Fransenfledermaus. Die Fransenfledermaus nutzt Quartiere in Laubwäldern, kann jedoch auch Quartiere am Rand von Siedlungslagen nutzen. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern.

Die Aktivitätsschwerpunkte lagen im Bereich der Friedhofsgehölze, an den Straßenlaternen der Kanderner Straße und den Gebäudebeleuchtungen südlich und östlich des UGs.

Die Baumreihe nördlich des UGs entlang des Sportplatzes sowie die Strecke entlang der Straße (Stegmatten) östlich des UGs werden nachweislich als Transferstrecken von Fledermäusen genutzt.

Das UG wird lediglich sporadisch zur Jagd genutzt.

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

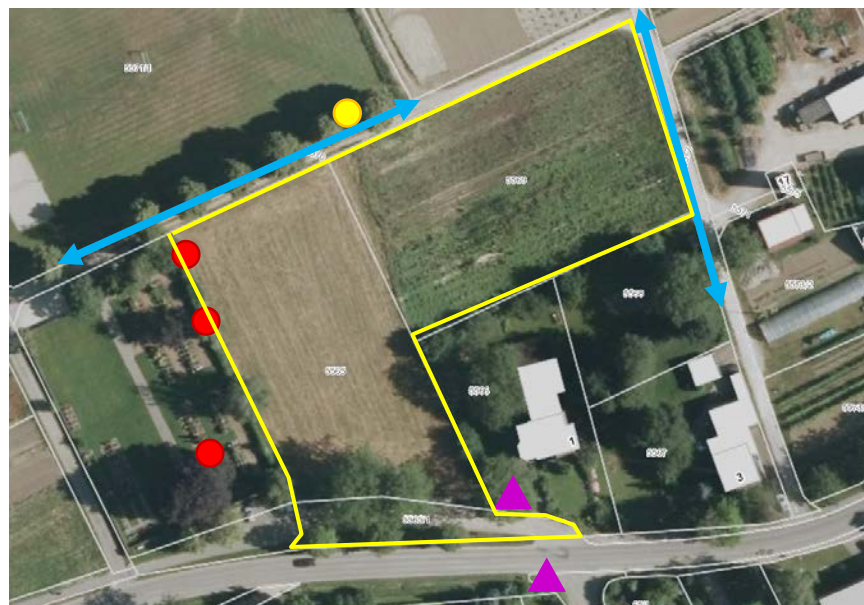
Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
0			<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0			<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G	IV	s
0			<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0			<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
(X)			<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s

0		<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
(X)		<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
X		<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
X		<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
X		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
(X)		<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X		<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
X		<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	nb	IV	s
X		<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
X		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s
X		<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
(X)		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
X		<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0		<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
(X)		<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	i	D	IV	s

(X) = Verbreitung nicht ausgeschlossen aufgrund des Vorkommens in den angrenzenden Quadranten

**Tabelle 12: Liste der bei den Untersuchungen aufgenommenen streng geschützten Fledermäuse**

Name	Name	RLBW	RLD	BNatSchG
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	nb	s
Evtl. Fransenfledermaus	<i>Myotis spec.</i>	1-3	Nb-2	s



**Abbildung 8: Sozialrufe der Zwergfledermaus (rote Punkte), Hinweise auf die Fransenfledermaus (gelber Punkt), Punkte mit hoher Aktivität (lila Dreiecke) und Leitstrukturen bzw. Transferstrecken (blaue Pfeile) innerhalb und in der Umgebung des UGs**

## 11.2 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Im Jahr 2018 wurden basierend auf diesen Grundlagen Gelände-Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich für Fledermäuse nutzbare Quartiere mit kleineren Astlöchern an den Walnussbäumen sowie den mit Efeu bewachsenen Bäumen am Friedhof. Weiter Quartierstrukturen sind im UG nicht vorhanden.

Um einen Überblick über die Aktivität bzw. das Arteninventar im UG zu bekommen, wurden aktive nächtliche Begehungen des Untersuchungsgebietes (Transekt- Begehung während und nach der Dämmerung Flugbeobachtungen der Tiere und Aufnahmen der Rufe mit dem Echtzeit System Batlogger M) durchgeführt. Die aufgenommenen Rufe wurden mit Hilfe des Programmes Batexplorer Version 1.11 von Elekon AG Luzern ausgewertet.

Die aktiven Untersuchungen begannen ca. 15 min vor Sonnenuntergang. Der zeitliche Umfang der aktiven Untersuchungen betrug ca.1,5 Stunden.

Zudem erfolgte eine Kartierung der Höhlenbäume im UG.

**Tabelle 13: Begehungstermine im Jahr 2018**

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
06.04.2018	13.00 – 13.45 Uhr	u.a. Baumhöhlenkartierung	Sonnig, ca.12° C
11.05.2018	21.45 - 22.30 Uhr	1. Fledermauskartierung	Ca. 19 °C, leicht bewölkt
08.06. 2018	21.00 – 23.00	2. Fledermauskartierung	Wechselhaft, ca. 16 °C
06.07.2018	21.15 – 23.00	3. Fledermauskartierung	Bewölkt, ca. 23 °C

## 11.3 Auswirkungen

**Auswirkungen** Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen müssen unterlassen werden.

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten durch Beleuchtungen der Gebäude zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer - Beleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen an den Gebäuden fledermausfreundlich gestaltet werden.

Anlagebedingt müssen einige Bäume im UG gefällt werden, einer der betroffenen Bäume ist von Efeu bewachsen und besitzt somit Quartierpotenzial. Die übrigen Bäume stehen an der Kanderner Straße, es handelt sich um wenig alte Feld-Ahorne, ohne Höhle, Astlöcher oder sonstige Quartierstrukturen. Die Nussbäume bleiben erhalten.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 durch die Rodungen zu vermeiden, müssen zeitliche Eingriffsbeschränkungen (Rodungen innerhalb der Wintermonate von Anfang Dezember bis Ende Februar) eingehalten werden.

Es entsteht zudem anlagebedingter Verlust von potenziellem Nahrungshabitat, besonders im Grünlandbereich. Der Nahrungshabitatverlust wird jedoch nicht als essenziell erachtet, da im Umfeld ausreichend Ausgleichsflächen in Form von Wiesen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen und das Gebiet nur sporadisch zur Jagd genutzt wird.

Mögliche Leitstrukturen an Transfer Routen (nördlich und östlich des UG) liegen außerhalb des Vorhabenbereichs.

## 11.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten. Diese sind

- Die Rodungen der Gehölze muss zum Schutz der Avifauna innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden, der Zeitraum der Rodung ist dem Aktivitätszeitraum der Fledermäuse anzupassen, da einer der Bäume Quartierpotenzial besitzt (Anfang Dezember bis Ende Februar). Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sollte vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

## 11.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

### Ausgleichsmaßnahmen

Anlagebedingt kommt es lediglich zum Verlust eines Baumes mit Quartierpotenzial für Fledermäuse. Dabei handelt es sich um einen mit Efeu bewachsenen Baum an der Friedhofsmauer, es ist davon auszugehen, dass dieser lediglich als Sommerquartier genutzt wird. Da im Bereich des Friedhofs weitere mit Efeu bewachsene Bäume vorhanden sind (die erhalten bleiben) und zudem damit zu rechnen ist, dass die Bäume welche im Bebauungsplanverfahren als Pflanzgebot an der Friedhofsmauer festgesetzt werden (vgl. Begründung und Festsetzung zur 1. Bebauungsplanänderung „Brühl“) mit der Zeit ebenfalls mit Efeu der Friedhofsmauer zuwachsen werden, ist kein Ausgleich erforderlich.

Die Nussbäume im UG, welche Asthöhlen aufweisen, bleiben ebenfalls erhalten.

## 11.6 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Eine Rodung des mit Efeu bewachsenen Baums im Sommer könnte potenziell zur Tötung von Einzeltieren führen. Um den Verbotstatbestand der Tötung zu verhindern müssen dementsprechend Vermeidungsmaßnahmen in Form von zeitlichen Limitierungen eingehalten werden. Die Rodungen der Gehölze sind nur in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Im Falle einer Rodung der Gehölze und Abbruch des Gebäudes außerhalb der Winterruhe können Störungen der sich im Sommer bzw. Zwischenquartier befindlichen Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Da Fledermäuse während der Dämmerung auf Jagd gehen und durch bauliche Tätigkeiten bzw. Ausleuchtungen in ihrer Flugaktivität bzw. Jagdaktivität gestört werden könnten, könnte bei entsprechenden Tätigkeiten der Verbotstatbestand der Störung nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Rodungs-, Abbrucharbeiten innerhalb der Wintermonate von Anfang Dezember bis Ende Februar, Bauarbeiten nur tagsüber, entsprechende Beleuchtung an Gebäuden) kann der Verbotstatbestand der Störung ausgeschlossen werden.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der *besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Da es lediglich zum Verlust eines mit Efeu bewachsenen Baums kommt, welcher ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse darstellt, und weitere mit Efeu bewachsene Bäume im direkten Umfeld des UG vorhanden sind, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**11.7**

**Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

Im UG sind insgesamt 15 Fledermausarten verbreitungsbedingt zu erwarten. Bei den Untersuchungen konnte die Fledermausart Zwergfledermaus sowie eine Art der Gattung *Myotis* (Verdacht auf Fransenfledermaus) nachgewiesen werden. Von der Zwergfledermaus konnten zudem Sozialrufe aufgezeichnet werden.

Potenzielle Quartierstrukturen stellen die Nussbäume im Bereich der Kanderner Straße dar, welche jedoch erhalten bleiben, sowie ein mit Efeu bewachsener Baum an der Mauer zum Friedhof, welcher anlagebedingt gefällt werden muss.

Es befinden sich keine Winterquartiere oder potenzielle Quartiere für Wochenstuben im UG.

Die Bäume innerhalb des UGs sowie besonders die Bäume nördlich des UGs stellen des Weiteren geeignete Leitstrukturen dar. Eine Nutzung für Transferflüge konnte entlang der Bäume nördlich des UG sowie entlang der Straße östlich des UGs (Stegmatten) beobachtet werden, beide Bereiche liegen außerhalb des Vorhabenbereichs.

Eine hohe Fledermausaktivität wurde im Bereich der Gebäude- und Straßenbeleuchtungen südlich des UGs festgestellt, dieser Bereich liegt ebenfalls außerhalb des Vorhabenbereichs. Das UG selbst wurde nur sporadisch von einzelnen Tieren zur Jagd genutzt, das UG stellt folglich kein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. In der Umgebung des UG liegen zudem ausreichend Flächen ähnlichen Charakters.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten. Diese sind

- Die Rodungen der Gehölze muss zum Schutz der Avifauna innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden, der Zeitraum der Rodung ist dem Aktivitätszeitraum der Fledermäuse anzupassen, da einer der Bäume Quartierpotenzial besitzt (Anfang Dezember bis Ende Februar). Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.



- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sollte vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Da es lediglich zum Verlust eines mit Efeu bewachsenen Baums kommt, welcher ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse darstellt, und weitere mit Efeu bewachsene Bäume im direkten Umfeld des UG vorhanden sind, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

### 12.1 Bestand

**Bestand** Verbreitungsbedingt sind im UG lediglich die Arten Biber und Haselmaus nicht  
**Lebensraum und Individuen** auszuschließen.

Da sich im UG und der näheren Umgebung keine Gewässer befinden, kann ein Vorkommen des Bibers habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Lebensräume mit hoher Artenvielfalt z.B. in Wäldern mit gut entwickelter, nuss- und fruchtreicher Strauchschicht. Im UG sind lediglich einige einzeln-stehende Haselsträucher vorhanden. Ein Vorkommen der Haselmaus im UG kann folglich ausgeschlossen werden.

Eine weitere Prüfung der Arten entfällt somit.

**Tabelle 14: Liste Planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art0	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	II, IV	s
0	0	0	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	s
X	0	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G	IV	s
0	0	0	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	s
0	0	0	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	IV	s
0	0	0	Wolf	<i>Canis lupus</i>		1	II, IV,	s

## 13 Pflanzen

**Bestand** Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten ist keine der  
**Lebensraum und Individuen** genannten Pflanzenarten im Plangebiet zu erwarten.

Die FFH-Moose können mit Ausnahme des Grünen Besenmooses verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Das Grüne Besenmoos findet allerdings innerhalb des trocken-warmen Plangebiets nicht die passenden Klima- und Standortverhältnisse vor.

Eine weiterführende Prüfung entfällt hiermit.

**Tabelle 15: Liste Planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			<b>Farn und Blütenpflanzen</b>					s
0	0	0	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nb	1	II, IV	s
0	0	0	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	II, IV	s
0	0	0	Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	II, IV	s
0	0	0	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	II, IV	s
0	0	0	Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	II, IV	s
0	0	0	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	IV	s
0	0	0	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	II, IV	s
0	0	0	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	II, IV	s
0	0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	II, IV	s
0	0	0	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	nb	nb	II, IV	s
0	0	0	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	IV	s
0	0	0	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	-	II, IV	s
			<b>Moose</b>					
0	0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	
X	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	
0	0	0	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	
0	0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	

## 14 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs  
Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- BFN Internethandbuch Arten** abgerufen am 27.11.2019 unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- BFN FFH - VP - Info** abgerufen am 27.11.2019 unter [http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button\\_ueber=true&wg=4&wid=16](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button_ueber=true&wg=4&wid=16)
- LUBW Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** abgerufen am 08.02.2019 unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag
- Gassner E., A. Winkelbrandt, D. Bernotat (2005):** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeit. C.F. Müller Verlag Heidelberg
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Markmann U., Zahn A., Hammerer M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Skiba R (2014):.** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):.** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

**Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

**Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

## Anhang I: Abgeschichtete Vogelarten

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	<b>Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten</b>				
		Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	s
		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	s
		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	1	s
		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	s
		Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0	s
		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3	s
		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	s
		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	s
		Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	3	3	s
		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	s
		Baumpieper, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Gelbspötter, Neuntöter, Orpheusspötter, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
0		<b>Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.</b>				
		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	s
		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	s
		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	s
		Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	s
		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s
		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	s
		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1		s
		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	1	s
		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	nb		s
		Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	s
		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s
		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	s
		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	V	s
		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	s
		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	s
		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	s
		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	s
		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	s
		Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeiffente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Sturmmöwe, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	<b>Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten</b>				
		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s
		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	s
		Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	s
		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s
		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s
		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	2	s
		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	s
		Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	<b>Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter</b>				
		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	2	s
		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s
		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	s
		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
		Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Waldbaumläufer,		divers	divers	b



Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
		<b>Gilde der horstbauenden Greifvögel</b>				
	0	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	s
	0	Habicht	Accipiter gentilis	*	*	s
	(X)	Rotmilan	Milvus milvus	*	V	s
	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	s
	0	Sperber	Accipiter nisus	*	*	s
	(X)	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	s
	0	Waldkauz	Strix aluco	*	*	s
	0	Waldohreule	Asio otus	*	*	s
	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	s
	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	*	3	s

(X) Teillebensraum vgl. Ausführungen zu den einzelnen Arten in Kap. 10

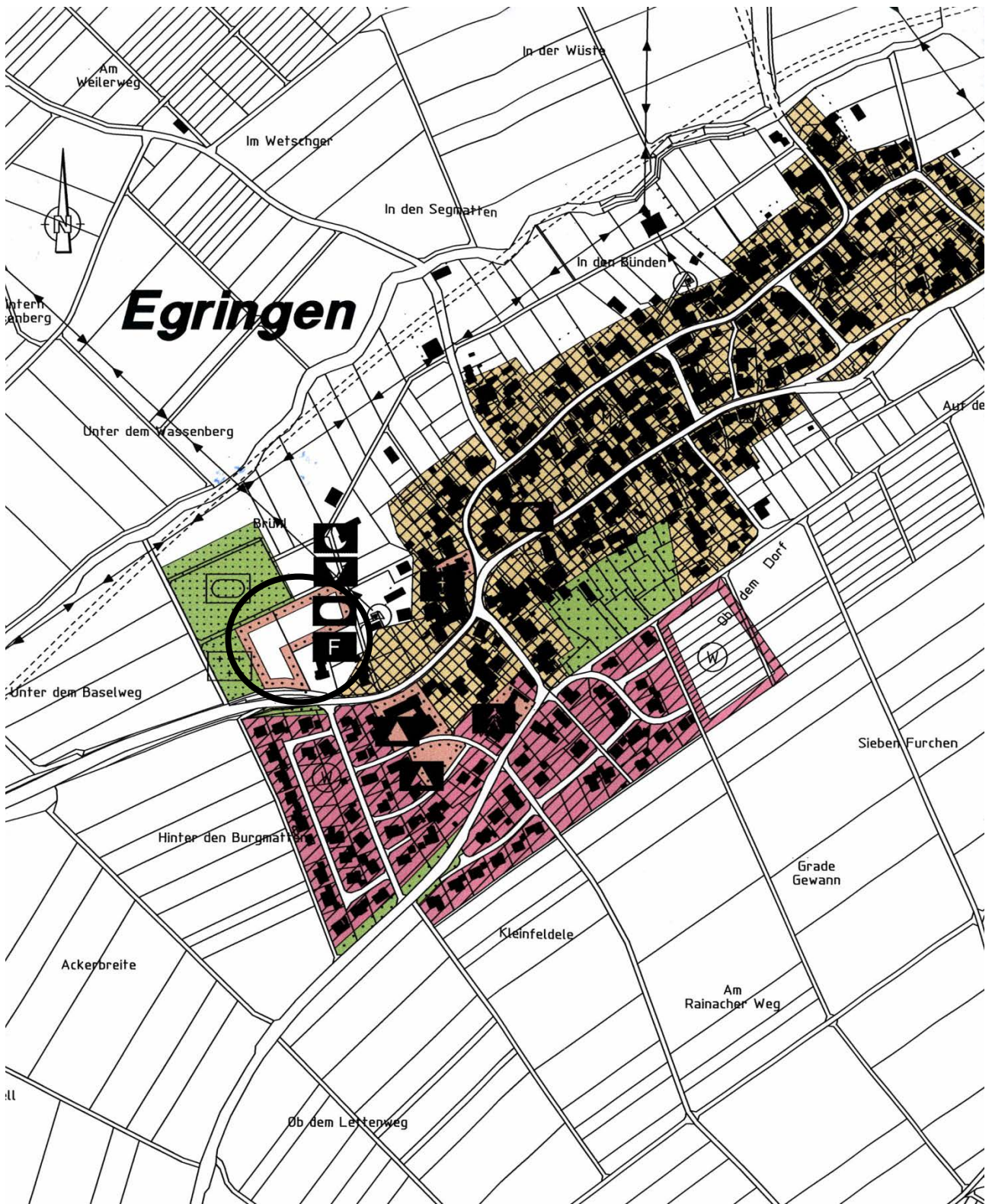
Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	<b>Gilde der Wintergäste</b>				
		Merlin	Falco columbarius	nb	nb	s
		Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	s
		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
		Bergfink, Seidenschwanz, Saatgans		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten die in Baden-Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden-Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.</b>				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel-Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Großstrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	nb	s

Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	0	1	s
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	nb	nb	s
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	nb	0	s
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	nb	nb	s
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nb	nb	s
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	nb	0	s
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	nb	nb	s
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	nb	nb	s
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	nb	nb	s
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nb	*	s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	s
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nb	*	s
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nb	nb	s
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nb	nb	s
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	s
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	nb	nb	s
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	nb	nb	s
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	s
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	s
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	*	s
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nb	1	s
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	s
Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	nb	nb	s
Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>	nb	nb	s
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nb	nb	s
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nb	*	s
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	s
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	nb	nb	s
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	s
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	nb	nb	s
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	nb	s
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	nb	nb	s
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	nb	nb	s
Sumpfhoreule	<i>Asio flammeus</i>	nb	1	s

Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	nb	1	s
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	s
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nb	nb	s
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	nb	nb	s
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	nb	nb	s
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	0	nb	s
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	nb	nb	s
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	nb	R	s
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	0	V	s
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	0	1	s
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nb	R	s
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	nb	0	s
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlseglar, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzehenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskerohrsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreier, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbüzel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.		divers	divers	b

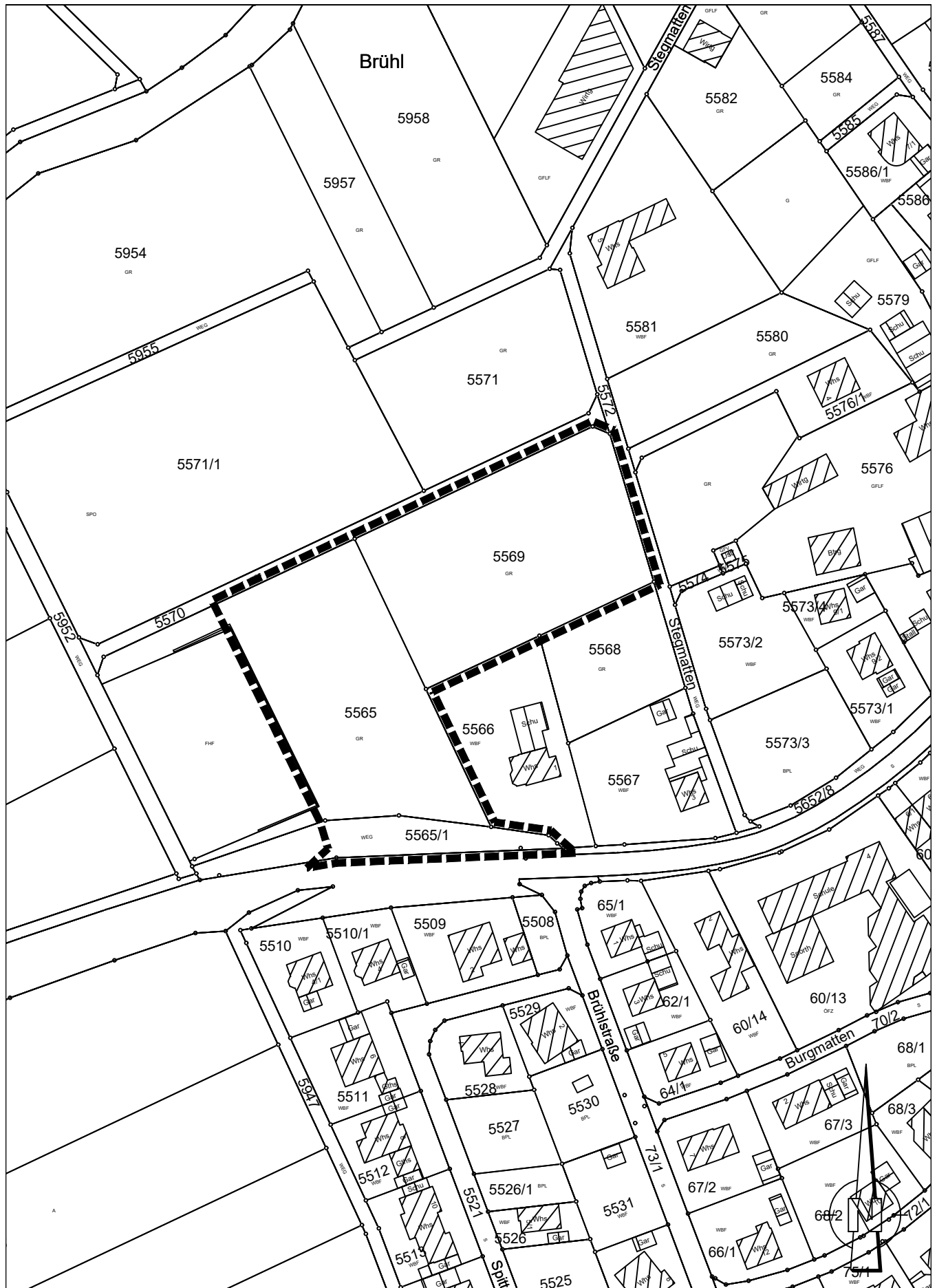


○ Lage des Planbereiches



**Bebauungsplan „Brühl“**  
**Rechtsgültige Planfassung 2002**

**Gemeinde Efringen-Kirchen**  
**Ortsteil Efringen**  
**unmaßstäblich**



**Gemeinde Efringen-Kirchen**

Gemarkung Egringen

1. Bebauungsplanänderung

**Brühl**

**Abgrenzungsplan**

**GEOplan**



Planstand: 09.03.2020

Maßstab:

**1:1500**

Größe: 21,0 x 29,7

Gez: bä

Layout: Abgrenz PDF

Proj.Nr.: B 1575

Unterschrift:



## Legende

Lebensräume mit sehr hoher Bedeutung

45.10 Einzelbäume

Lebensräume mit mittlerer Bedeutung

42.20 Haselstrauch

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

Lebensräume mit geringer Bedeutung

37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation

Defizitbereiche

60.21 versiegelte Flächen

60.23 Flächen mit wassergebundener Deckschicht

Eingriffe

--- Grenze Plangebiet

geplante Verkehrsflächen

geplante Grünflächen

geplante Baufenster

geplante Nebenanlagen

geplantes Leitungsrecht

## Gemeinde Efringen-Kirchen

Gemarkung Egringen

1. Bebauungsplanänderung "Brühl"

Umweltbelange nach §13a BauGB -  
tatsächlicher Bestand

PLAN M 1:750

**gala plan** GaLaPlan Kunz  
Garten- und Landschaftsplanung  
Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg  
Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 09.03.2030





# Legende

## rechtskräftiger Bebauungsplan "Brühl" (2003)

- |  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | Straßenverkehrsflächen<br>(§9(1) Nr. 5 u. (6) BauGB)   |  | Baugrenze<br>(§9(1) Nr. 2 BauGB, §22 u. 23 BauVVO)                                      |
|  | Öffentliche Bedarfsverkehrsflächen<br>Friedhof-/Feuerwehr-/Fußweg<br>(§9(1) Nr. 11 BauGB)                                      |  | Frozuhaltende Sichtfelder   |
|  | Verkehrsflächen besonderer<br>Zweckbestimmung<br>(§9(1) Nr. 11 u. (6) BauGB)   |  | Öffentliche Parkfläche<br>(§9(1) Nr. 11 u. (6) BauGB)                                   |
|  | Private Grünflächen<br>(§9 (1) Nr. 15 u. (6) BauGB)  |  | Oberirdische Leitungen<br>(§9(1) Nr. 13 u. (6) BauGB)                                   |
|  | Öffentliche Grünflächen, Verkehrsgrün<br>(§9 (1) Nr. 15 u. (6) BauGB)  |  | Unterrirdische Leitungen<br>(§9(1) Nr. 13 u. (6) BauGB)                                 |
|  | Anpflanzen Bäume<br>(§9(1) Nr. 25 BauGB)   |  | Mit Geh-, Fahr- und Leitungs-<br>rechten zu belastende Flächen<br>(§9(1) Nr. 21 BauGB)  |
|  | Anpflanzen von Sträuchern<br>(§9(1) Nr. 25 BauGB)  |  | Sportlichen Zwecken dienende<br>Gebäude und Einrichtungen<br>(§9(1) Nr. 5 u. (6) BauGB) |
|  | Baum bestehend   |  | Kulturellen Zwecken dienende<br>Gebäude und Einrichtungen<br>(§9(1) Nr. 5 u. (6) BauGB) |
|  | Erhalten von Bäumen<br>(§9(1) Nr. 25 u. (6) BauGB)   |  | öffentliche Verwaltung<br>(§9(1) Nr. 5 u. (6) BauGB)                                    |
|  | Flächen für den Gemeinbedarf<br>(§9(1) Nr. 5 u. (6) BauGB)   |  | Feuerwehr<br>(§9(1) Nr. 5 u. (6) BauGB)   |
|  | Umgrenzung von Flächen<br>für Nebenanlagen, Stellplätze,<br>Garagen und Gemeinschafts-<br>anlagen<br>(§9(1) Nr. 4 u. 22 BauGB) |  |   |

## Eingriffe

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
|  | <b>Grenze Plangebiet</b>        |
|  | <b>geplante Verkehrsflächen</b> |
|  | <b>geplante Grünflächen</b>     |
|  | <b>geplante Baufenster</b>      |
|  | <b>geplante Nebenanlagen</b>    |
|  | <b>geplantes Leitungsrecht</b>  |

# Gemeinde Efringen-Kirchen

Gemarkung Egringen

## 1. Bebauungsplanänderung "Brühl"

Umweltbelange §13a BauGB -  
rechtskr. BPlan










PLAN M 1:750

	<b>GaLaPlan Kunz</b>	Stand 09.03.2020
	<b>Garten- und Landschaftsplanung</b>	
	Am Schlipf 6	79674 Todtnauberg
	Tel: 07671/99141-21	www.kunz-galaplan.de



## Legende

### Maßnahmen

-  Pflanzbindung Einzelbaum
-  Pflanzgebot Einzelbaum
-  geplante öffentliche Grünfläche
-  geplante öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
-  geplante öffentliche Verkehrsfläche Erschließungsstraße
-  Grenze Plangebiet
-  geplante Baufenster
-  geplante Nebenflächen
-  geplantes Leitungsrecht

## Gemeinde Efringen-Kirchen

Gemarkung Egringen

1. Bebauungsplanänderung "Brühl"

Umweltbelange nach §13a BauGB -  
Maßnahmenplan

PLAN M 1:750



GaLaPlan Kunz  
Garten- und Landschaftsplanung  
Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg  
Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 09.03.2020





WA II	
GRZ	0,4
SD/WD	DN 20°-40°
TH	6,5m ü. Erschl.
FH	10,0m ü. Erschl.
max. WE	max. 2 WE
E	D

WA II	
GRZ	0,4
SD/WD	DN 20°-40°
TH	6,5m ü. Erschl.
FH	10,0m ü. Erschl.
max. WE	max. 2 WE
D/RH	

## Zeichenerklärung

- A Bestandsdarstellung**
- Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung
  - vorhandene Grundstücksgrenze
  - Flurstücksnummer
  - Höhensichtenlinie mit Höhenangabe über NN
- B Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
- Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
  - Oberirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
  - Freizuhaltende Sichtfelder
- C Empfehlungen und Planungen**
- Geplante Grundstücksgrenze (Empfehlung)
  - Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
  - Flächen gleicher Nutzung (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §1 (4), §16 (5) BauNVO)
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
  - Maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude (§9 (1) Nr.6 BauGB)
  - Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- D Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §1 (4), §16 (5) BauNVO)
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
  - Maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude (§9 (1) Nr.6 BauGB)
  - Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)

- Einzelhaus
  - Doppelhaus
  - Hausgruppe
  - Reihenhaus
  - Traufhöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
  - Firsthöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
  - Satteldach (§74 LBO BW)
  - Walmdach (§74 LBO BW)
  - Offene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
  - Dachneigung (§74 LBO BW)
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§9 (1) Nr.2 BauGB)
  - Nur Doppel- und Hausgruppen zulässig (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u.23 BauNVO)
  - Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehauptrichtung wahlweise (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
  - Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehauptrichtung zwingend (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
  - Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
  - Straßenverkehrsflächen (§9 (1) Nr.5 u. (6) BauGB)
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB) öffentl. Gehweg
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 (1) Nr.21 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports (§9 (1) Nr.4 u. 22 BauGB)
  - Öffentliche Grünflächen (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
  - Erhalten von Bäumen (§9 (1) Nr.25 u. (6) BauGB)
  - Anpflanzen Bäume (§9 (1) Nr.15 BauGB)
- Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger**

## VERFAHRENSVERMERKE

**AUFGESTELLT**  
 NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 23.09.2004 I.d.F.v. 03.11.2017  
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES  
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG  
 EFRINGEN-KIRCHEN, DEN **09. MRZ. 2020**  
 SCHMID, BÜRGERMEISTER

**ÖFFENTLICH AUSGELEGEN**  
 NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2004 I.d.F.v. 03.11.2017  
 IN DER ZEIT  
 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT  
 VOM 07.01.2020 BIS 07.02.2020  
 AM 19.12.2019  
 EFRINGEN-KIRCHEN, DEN **09. MRZ. 2020**  
 SCHMID, BÜRGERMEISTER

**ALS SATZUNG BESCHLOSSEN**  
 NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2004 I.d.F.v. 03.11.2017  
 I.V.M. §4 ABS.1 GemO  
 EFRINGEN-KIRCHEN, DEN **09. MRZ. 2020**  
 SCHMID, BÜRGERMEISTER

**AUSFERTIGUNG**  
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN  
 UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN  
 DES GEMEINDERATES ÜBEREINSTIMMT.  
 EFRINGEN-KIRCHEN, DEN **16. MRZ. 2020**  
 SCHMID, BÜRGERMEISTER

**RECHTSKRÄFTIG**  
 NACH § 10 BAUGB VOM 23.09.2004 I.d.F.v. 03.11.2017  
 DURCH BEKANNTMACHUNG  
 IN KRAFT GETRETEN  
 EFRINGEN-KIRCHEN, DEN **19. MRZ. 2020**  
 SCHMID, BÜRGERMEISTER

# GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

## GEMARKUNG EGRINGEN

# 1.BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

## BRÜHL

**Zeichnerischer Teil**

Planstand: 09.03.2019  
 Größe: 950,0x450,0  
 Layout: RePlan  
 Maßstab: **1:500**  
 Gez.: bä  
 Proj.Nr.: B 1575  
 Unterschrift: [Signature]

Büro Murg: Am Bühleracker 7, 79730 Murg-Niederhof  
 Büro Wehr: Lachenstraße 16, 79664 Wehr  
 www.geobueros.de  
 geoplan@geobueros.de  
 Tel.: 07763/91300  
 Fax.: 07763/91301  
 Tel.: 07762/5208-55  
 Fax.: 07762/5208-23

Dipl.-Geograph/  
 freier Stadtplaner  
 Till O. Fleischer



### LEGENDE

- Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Geplante Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §1 (4), §16 (5) BauNVO)
- Höhenschichtenlinie mit Höhenangabe über NN
- Oberirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
- Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
- Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- Flächen gleicher Nutzung (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude (§9 (1) Nr.6 BauGB)
- Einzelhaus
- Doppelhaus
- Hausgruppe
- Reihenhäuser
- Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Traufhöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Firsthöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Satteldach (§74 LBO BW)
- Walmdach (§74 LBO BW)
- Dachneigung (§74 LBO BW)
- Offene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- Nur Doppel- und Hausgruppen zulässig (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u.23 BauNVO)
- Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehaupttrichtung wahlweise (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
- Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehaupttrichtung zwingend (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports (§9 (1) Nr.4 u. 22 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen (§9 (1) Nr.5 u. (6) BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB) öffentl. Gehweg
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 (1) Nr.21 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
- Freizuhaltende Sichtfelder
- Erhalten von Bäumen (§9 (1) Nr.25 u. (6) BauGB)
- Anpflanzen Bäume (§9 (1) Nr.15 BauGB)

**Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger**

**Gemeinde Efringen-Kirchen**  
Gemarkung Egringen

**1. Bebauungsplanänderung**  
**Brühl**

### Zeichnerischer Teil

Planstand: 09.03.2020	Erstellt:	Maßstab: <b>1:1000</b>
Größe: 42,0 x 29,7	Gez: bā	
Layout: RePlan-A3 m. LEG PDF	Proj.Nr.: B 1575	Unterschrift:

Büro Murg: Am Bühlacker 7, 79730 Murg-Niederhof  
Büro Wehr: Lachenstraße 16, 79664 Wehr  
www.geobueros.de, geoplan@geobueros.de  
Tel.: 07763/91300, Fax.: 07763/91301  
Tel.: 07762/5208-55, Fax.: 07762/5208-23

**GEOPlan** Büro für Stadtplanung  
  
Dipl.-Geograph/ freier Stadtplaner  
Tilo Fleischer